

Wie Gesetze gemacht werden

Das ist eine netzfreundliche Präsentation des PDF „[How Our Laws Are Made](#)“ (House Document 110-49); überarbeitet und aktualisiert von John V. Sullivan, United States House of Representatives, Juli 2007.

I. EINLEITUNG

Diese Online-Quelle bietet einen grundlegenden Überblick über die zahlreichen Schritte unseres föderalen Gesetzgebungsverfahrens, von der Idee für einen Gesetzesvorschlag bis zu seiner Veröffentlichung als Gesetz. Der Gesetzgebungsprozess ist eine Angelegenheit, über die jeder Mensch gut informiert sein sollte, um die Arbeit des Kongresses zu verstehen und zu schätzen. Es ist zu hoffen, dass dieser Leitfaden den Lesern ein besseres Verständnis für den Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene und seine Rolle als eine der Grundlagen unseres repräsentativen Systems vermittelt. Einer der praktischsten Schutzeinrichtungen der amerikanischen Lebensart ist der Gesetzgebungsprozess mit seiner Betonung des Minderheitenschutzes, der allen Seiten ausreichend Gelegenheit gibt, gehört zu werden und ihre Ansichten kundzutun. Die Tatsache, dass ein Vorschlag nicht zum Gesetz werden kann, ohne von beiden Kammern des Kongresses geprüft und gebilligt worden zu sein, ist ein herausragender Vorzug unseres Zweikammersystems. Die in der Verfassung vorgesehene offene und umfassende Diskussion führt häufig dazu, dass ein Gesetzentwurf durch Änderungen deutlich verbessert wird, bevor er zum Gesetz wird, oder ein nicht empfehlenswerter Vorschlag wird letztendlich abgelehnt. Da die meisten Gesetze aus dem Repräsentantenhaus stammen, wird sich diese Diskussion hauptsächlich auf das Verfahren in diesem Gremium konzentrieren.

II. DER KONGRESS

[Artikel I, Abschnitt 1](#), der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika sieht vor, dass:

Alle hierin gewährten gesetzgebenden Befugnisse werden einem Kongress der Vereinigten Staaten übertragen, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus besteht.

Der Senat setzt sich aus 100 Mitgliedern zusammen - zwei aus jedem Bundesstaat, unabhängig von der Bevölkerungszahl oder der Fläche -, die vom Volk gemäß dem [17. Verfassungszusatz](#) gewählt werden. Der 17. Zusatzartikel änderte die frühere verfassungsmäßige Methode, nach der die Senatoren von den jeweiligen bundesstaatlichen Gesetzgebungen gewählt wurden. Ein Senator muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit neun Jahren die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten besitzen und zum Zeitpunkt seiner Wahl in dem Staat wohnen, für den er gewählt wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, und alle zwei Jahre wird ein Drittel der Gesamtmitglieder des Senats gewählt. Die Amtszeiten der beiden Senatoren eines Staates sind so geregelt, dass sie nicht zur gleichen Zeit enden. Von den beiden Senatoren eines Staates, die gleichzeitig im Amt sind, wird derjenige, der zuerst gewählt wurde - oder wenn beide gleichzeitig gewählt wurden, derjenige, der für eine volle Amtszeit gewählt wurde - als „Senior“-Senator dieses Staates bezeichnet. Der andere wird als „Junior“-Senator bezeichnet. Wenn ein Senator während der Amtszeit stirbt oder zurücktritt, muss der Gouverneur des Staates eine Sonderwahl einberufen, es sei denn, die Legislative des Staates hat den Gouverneur ermächtigt, bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger zu ernennen, der dann für die restliche Amtszeit gewählt wird. Die meisten Landesgesetzgeber haben ihren Gouverneuren die Ernennungsbefugnis eingeräumt. Jeder Senator hat eine Stimme.

In seiner Zusammensetzung im 110. Kongress setzt sich das Repräsentantenhaus aus 435 Mitgliedern zusammen, die alle zwei Jahre aus den 50 Bundesstaaten entsprechend ihrer Gesamtbevölkerung gewählt werden. Die ständige Zahl von 435 Abgeordneten wurde durch Bundesgesetz nach der dreizehnten Volkszählung im Jahr 1910 in Übereinstimmung mit [Artikel I, Abschnitt 2](#) der Verfassung festgelegt. Diese Zahl wurde für den 87. Kongress vorübergehend auf 437 erhöht, um je einen Abgeordneten für Alaska und Hawaii zu ermöglichen. Die Verfassung begrenzt die Zahl der Abgeordneten auf höchstens einen pro 30.000 Einwohner. Nach einer früheren Aufteilung in einem Bundesstaat vertrat ein bestimmter Abgeordneter mehr als 900.000 Wähler, während ein anderer Abgeordneter im selben Bundesstaat aus

einem Bezirk mit einer Bevölkerung von nur 175.000 Einwohnern gewählt wurde. Der Oberste Gerichtshof hat seitdem ein Gesetz des Bundesstaates Missouri für verfassungswidrig erklärt, das eine maximale Abweichung der Bevölkerungszahl von 3,1 Prozent von der mathematischen Gleichheit zulässt. Der Gerichtshof entschied in der Rechtssache Kirkpatrick gegen Preisler, 394 U.S. 526 (1969), dass die Abweichungen zwischen den Bezirken nicht unvermeidbar und daher ungültig waren. Bei dieser Entscheidung handelte es sich um eine Auslegung des früheren Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Wesberry gegen Sanders, 376 U.S. 1 (1964), wonach die Verfassung vorschreibt, dass „die Stimme eines Mannes bei einer Kongresswahl so viel wert ist wie die eines anderen, soweit dies möglich ist“.

Ein 1967 erlassenes Gesetz schaffte alle "at-large"-Wahlen ab, außer in den bevölkerungsärmeren Bundesstaaten, die nur einen Abgeordneten stellen. Bei einer "at-large"-Wahl wird ein Abgeordneter von den Wählern des gesamten Staates und nicht von den Wählern eines Kongressbezirks innerhalb des Staates gewählt.

Ein Abgeordneter muss mindestens 25 Jahre alt sein, seit sieben Jahren die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten besitzen und bei seiner Wahl in dem Bundesstaat wohnen, in dem er gewählt wird. Im Gegensatz zum Senat, in dem der Gouverneur einen Nachfolger ernennen kann, wenn während der Amtszeit ein Platz frei wird, muss die Exekutive des Staates bei Tod oder Rücktritt eines Abgeordneten während der Amtszeit eine Sonderwahl nach Landesrecht für die Wahl eines Nachfolgers für den noch verbleibenden Teil der Amtszeit einberufen.

Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

Zusätzlich zu den Vertretern aus den einzelnen Bundesstaaten werden gemäß Bundesgesetz ein Resident Commissioner aus dem Commonwealth of Puerto Rico und Delegierte aus dem District of Columbia, Amerikanisch-Samoa, Guam und den Jungferninseln gewählt. Der Resident Commissioner, der für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird, und die Delegierten, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, haben die meisten Vorrechte von Abgeordneten, einschließlich des Stimmrechts in den Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, des Stimmrechts im Gesamtausschuss (vorbehaltlich einer automatischen Neuabstimmung im Repräsentantenhaus, wenn eine protokollierte Abstimmung mit einer Marge entschieden wurde, innerhalb derer die von den Delegierten und dem Resident Commissioner abgegebenen Stimmen ausschlaggebend waren), und des Rechts, den Vorsitz im Gesamtausschuss zu führen. Resident Commissioner und die Delegierten haben jedoch kein Stimmrecht in den der Kammer vorliegenden Angelegenheiten. Gemäß [Abschnitt 2](#) des 20. Verfassungszusatzes muss der Kongress mindestens einmal jährlich am dritten Januar um 12:00 Uhr mittags zusammentreten, sofern er nicht per Gesetz einen anderen Tag festlegt.

Die Dauer eines Kongresses beträgt zwei Jahre und beginnt im Januar des Jahres, das auf die alle zwei Jahre stattfindende Wahl der Mitglieder folgt. Ein Kongress ist in zwei reguläre Sitzungsperioden unterteilt.

Die Verfassung ermächtigt jede Kammer, ihre Geschäftsordnung selbst zu bestimmen. Im Rahmen dieser Befugnis nimmt das Repräsentantenhaus seine Geschäftsordnung in jedem Kongress neu an, normalerweise am Eröffnungstag der ersten Sitzungsperiode. Der Senat sieht sich als ständiges Gremium und arbeitet nach einer ständigen Geschäftsordnung, die er von Zeit zu Zeit abändert. Im Gegensatz zu einigen anderen parlamentarischen Gremien haben Senat und Repräsentantenhaus bis auf einige Ausnahmen die gleichen legislativen Funktionen und Befugnisse. So sieht die Verfassung beispielsweise vor, dass nur das Repräsentantenhaus Steuergesetze einbringen kann. Traditionell ist das Repräsentantenhaus auch für die Verabschiedung von Haushaltsgesetzen zuständig. Da beide Organe die gleichen Gesetzgebungsbefugnisse haben, ist die Bezeichnung des einen als „Oberhaus“ und des anderen als „Unterhaus“ nicht zutreffend.

Die Hauptaufgabe des Kongresses ist die Verabschiedung von Gesetzen. Darüber hinaus hat der Senat die Aufgabe, Verträge zu beraten und bestimmten Ernennungen durch den Präsidenten zuzustimmen. Gemäß dem [25. Verfassungszusatz](#) ist eine Abstimmung in jeder Kammer erforderlich, um die Nominierung des Präsidenten für das Amt des Vizepräsidenten zu bestätigen, wenn dieses Amt vakant ist. Bei einem Amtsenthebungsverfahren erhebt das Repräsentantenhaus Anklage - eine Funktion, die der eines Geschworenengerichts ähnelt - und der Senat verhandelt über die Anklage. Eine angeklagte Person kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatoren abgesetzt werden, wobei die Beschlussfähigkeit gegeben sein muss. Der Kongress spielt laut Verfassung und Gesetz auch bei den Präsidentschaftswahlen eine Rolle. Beide Kammern treten am sechsten Januar nach einer Präsidentschaftswahl zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um die Wahlmännerstimmen auszuzählen, sofern sie nicht per Gesetz einen anderen Tag festlegen. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der Wahlmännerstimmen, wählt das Repräsentantenhaus, in dem jede Delegation eines Bundesstaates

eine Stimme hat, den Präsidenten aus den drei Kandidaten mit den meisten Wahlmännerstimmen. Der Senat, in dem jeder Senator eine Stimme hat, wählt den Vizepräsidenten aus den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen für dieses Amt erhalten haben.

III. QUELLEN DER GESETZGEBUNG

Die Quellen für Ideen zur Gesetzgebung sind unbegrenzt, und vorgeschlagene Gesetzesentwürfe stammen von vielen verschiedenen Seiten. An erster Stelle stehen dabei die Idee und der Entwurf eines Abgeordneten. Diese können aus dem Wahlkampf stammen, in dem der Abgeordnete versprochen hatte, im Falle seiner Wahl Gesetze zu einem bestimmten Thema vorzulegen. Der Abgeordnete kann auch nach seinem Amtsantritt auf die Notwendigkeit aufmerksam geworden sein, ein bestehendes Gesetz zu ändern oder aufzuheben oder ein Gesetz auf einem völlig neuen Gebiet zu erlassen.

Darüber hinaus können die Wähler des Abgeordneten entweder als Einzelpersonen oder über Bürgergruppen von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen und dem Abgeordneten ihre Vorschläge übermitteln. Das Petitionsrecht wird durch den ersten Zusatzartikel der Verfassung garantiert. In ähnlicher Weise können die Parlamente der Bundesstaaten den Kongress „eine Denkschrift einreichen“, bestimmte Bundesgesetze zu erlassen, indem sie Resolutionen verabschieden, die dem Repräsentantenhaus und dem Senat als Denkschrift übermittelt werden. Wenn ein Abgeordneter von der Idee beeindruckt ist, kann er den Vorschlag in der vorgelegten Form einbringen oder ihn umformulieren. In jedem Fall kann sich ein Abgeordneter mit dem Legislativrat des Repräsentantenhauses oder des Senats beraten, um die Ideen in eine geeignete legislative Sprache und Form zu bringen. In der heutigen Zeit ist die „Mitteilung der Exekutive“ zu einer ergiebigen Quelle für Gesetzesvorschläge geworden. Die Mitteilung hat in der Regel die Form einer Nachricht oder eines Schreibens eines Mitglieds des Kabinetts des Präsidenten, des Leiters einer unabhängigen Behörde oder des Präsidenten selbst, der dem Sprecher des Repräsentantenhauses und dem Präsidenten des Senats einen Entwurf eines Gesetzesvorschlags übermittelt.

Trotz der Struktur der Gewaltenteilung verpflichtet Artikel II, Abschnitt 3 der Verfassung den Präsidenten, dem Kongress von Zeit zu Zeit über die „Lage der Nation“ zu berichten und zu empfehlen, Maßnahmen zu erwägen, die er für notwendig und zweckmäßig hält. Viele dieser Mitteilungen der Exekutive folgen auf die Botschaft des Präsidenten an den Kongress in der ‚Rede zur Lage der Union‘. Die Mitteilung wird dann an den oder die ständigen Ausschüsse überwiesen, die für den Gegenstand des Vorschlags zuständig sind. Der Vorsitzende oder das ranghöchste Minderheitsmitglied des zuständigen Ausschusses bringt den Gesetzentwurf oft in der Form ein, in der er eingegangen ist, oder mit den gewünschten Änderungen. Diese Praxis wird in der Regel auch dann angewandt, wenn die Mehrheit des Repräsentantenhauses und der Präsident nicht derselben politischen Partei angehören, obwohl es keine verfassungsmäßige oder gesetzliche Vorschrift gibt, dass ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen eingebracht werden muss.

Die wichtigste der regelmäßigen Mitteilungen der Exekutive ist die jährliche Botschaft des Präsidenten, in der er dem Kongress den Haushaltsvorschlag übermittelt. Der Haushaltsvorschlag des Präsidenten bildet zusammen mit den Aussagen von Beamten der verschiedenen Regierungszweige vor den Haushaltsausschüssen des Repräsentantenhauses und des Senats die Grundlage für die verschiedenen Haushaltsentwürfe, die von den Haushaltsausschüssen des Repräsentantenhauses und des Senats ausgearbeitet werden.

Die Ausarbeitung von Gesetzen ist eine Kunst, die großes Geschick, Wissen und Erfahrung erfordert. In einigen Fällen ist ein Entwurf das Ergebnis einer Studie, die sich über einen Zeitraum von einem Jahr oder mehr erstreckt und von einer Kommission oder einem Ausschuss ausgearbeitet wird, der vom Präsidenten oder einem Mitglied des Kabinetts ernannt wurde. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und der Einheitliche Kodex der Militärjustiz sind zwei Beispiele für Erlasse, die aus solchen Studien hervorgegangen sind. Darüber hinaus erarbeiten die Ausschüsse des Kongresses manchmal Gesetzesentwürfe nach Studien und Anhörungen, die sich über einen Zeitraum von einem Jahr oder mehr erstrecken.

IV. FORMEN DES HANDELNS DES KONGRESSES

Die Arbeit des Kongresses wird durch die Einbringung eines Vorschlags in einer der folgenden vier Formen eingeleitet: Gesetzentwurf, gemeinsame Entschließung, übereinstimmende Entschließung und einfache Entschließung. Die gebräuchlichste Form, die in beiden Kammern verwendet wird, ist der Gesetzentwurf. Während des 109. Kongresses (2005-2006) wurden in beiden Kammern 10.558 Gesetzentwürfe und 143 gemeinsame Entschließungen eingebracht. Von der Gesamtzahl der eingebrachten Gesetzentwürfe stammten 6.436 Gesetzentwürfe und 102 gemeinsame Entschließungen aus dem Repräsentantenhaus. Der Einfachheit halber

beschränken sich die folgenden Ausführungen auf das allgemeine Verfahren für eine Maßnahme des Repräsentantenhauses und gehen kurz auf die einzelnen Formen ein.

GESETZENTWÜRFE

Eine Gesetzesvorlage ist die Form, die für die meisten Gesetze verwendet wird, ob dauerhaft oder vorübergehend, allgemein oder speziell, öffentlich oder privat.

Die Form einer Gesetzesvorlage des Parlaments ist wie folgt:

EIN GESETZENTWURF

Für die Einführung usw. [wie der Titel lauten mag].

Es sei durch den Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika im versammelten Kongress erlassen, dass, etc.

Die Erlassklausel wurde 1871 gesetzlich vorgeschrieben und ist in allen Gesetzentwürfen identisch, unabhängig davon, ob sie aus dem Repräsentantenhaus oder dem Senat stammen.

Gesetzesvorlagen können entweder vom Repräsentantenhaus oder vom Senat eingebracht werden, mit einer bemerkenswerten Ausnahme. Artikel I, Abschnitt 7 der Verfassung sieht vor, dass alle Gesetzesentwürfe zur Erhöhung der Einnahmen vom Repräsentantenhaus ausgehen, der Senat jedoch Änderungen vorschlagen oder diesen zustimmen kann. Traditionell werden auch allgemeine Bewilligungsgesetze vom Repräsentantenhaus eingebracht.

Es gibt zwei Arten von Gesetzesentwürfen - öffentliche und private. Ein öffentliches Gesetz ist ein Gesetz, das die Allgemeinheit betrifft. Ein Gesetzentwurf, der nicht die Allgemeinheit, sondern eine bestimmte Person oder eine private Einrichtung betrifft, wird als privates Gesetz bezeichnet. Ein typischer privater Gesetzesentwurf wird in Angelegenheiten wie Einwanderung und Einbürgerung sowie bei Klagen gegen die Vereinigten Staaten verwendet.

Ein Gesetzentwurf, der aus dem Repräsentantenhaus stammt, wird mit "H.R." bezeichnet, gefolgt von einer Nummer, die er während aller parlamentarischen Phasen beibehält. Die Buchstaben bedeuten „House of Representatives“ [Repräsentantenhaus] und nicht, wie manchmal fälschlicherweise angenommen wird, „House Resolution“.

Eine Gesetzesvorlage des Senats wird mit „S.“, gefolgt von der Nummer, bezeichnet. Der Begriff „Begleitgesetz“ wird verwendet, um eine Gesetzesvorlage zu beschreiben, die in einer der beiden Kammern des Kongresses eingebracht wurde und die ähnlich oder identisch mit einer Gesetzesvorlage ist, die in der anderen Kammer des Kongresses eingebracht wurde.

Ein Gesetzentwurf, der von beiden Gremien in identischer Form angenommen wurde, wird nur zum Gesetz des Landes durch -

(1) Genehmigung durch den Präsidenten; oder

(2) Versäumnis des Präsidenten, den Antrag innerhalb von 10 Tagen (mit Ausnahme von Sonntagen) während der Sitzungsperiode des Kongresses mit Einwänden an die Abgeordnetenkammer zurückzusenden; oder

(3) Das Überstimmen eines Vetos des Präsidenten durch eine Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern.

Ein solcher Gesetzesentwurf wird ohne die Unterschrift des Präsidenten nicht zum Gesetz, wenn der Kongress durch seine endgültige Vertagung die Rückgabe mit Einwänden verhindert. Dies wird als „Taschenveto“ bezeichnet. Eine Erörterung der Maßnahmen des Präsidenten zur Gesetzgebung findet sich in Teil XVIII.

GEMEINSAME ENTSCHESSUNGEN

Gemeinsame Entschlüsse können entweder im Repräsentantenhaus oder im Senat eingebracht werden - nicht, wie manchmal fälschlicherweise angenommen wird, in beiden Häusern gemeinsam. In der Praxis gibt es kaum einen Unterschied zwischen einem Gesetzentwurf und einer gemeinsamen EntschlieÙung, und die beiden Formen werden manchmal austauschbar verwendet. Ein Unterschied in der Form besteht darin, dass eine gemeinsame EntschlieÙung eine Präambel enthalten kann, die der Beschlussklausel vorausgeht. Gesetze, die als Gesetzesentwürfe eingebracht wurden, können durch eine gemeinsame EntschlieÙung geändert werden und umgekehrt.

Für beide gilt das gleiche Verfahren, mit Ausnahme einer gemeinsamen EntschlieÙung, die eine Änderung der Verfassung vorschlägt. Wenn eine gemeinsame Resolution zur Änderung der Verfassung von zwei Dritteln der beiden Kammern angenommen wird, wird sie nicht dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Vielmehr wird ein solcher gemeinsamer EntschlieÙungsantrag direkt an den Archivar der Vereinigten Staaten gesandt, der ihn an die einzelnen Bundesstaaten weiterleitet, in denen die Ratifizierung durch die Gesetzgeber von drei Vierteln der Staaten innerhalb der im gemeinsamen EntschlieÙungsantrag festgelegten Frist erforderlich ist, damit die Änderung Teil der Verfassung wird.

Die Form einer gemeinsamen EntschlieÙung des Repräsentantenhauses ist wie folgt:

GEMEINSAME ENTSCHEIDUNG

Genehmigung, etc. [wie auch der Titel auch lauten mag].

Beschlossen vom Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika im versammelten Kongress, dass usw.

Die Beschlussklausel ist in den gemeinsamen EntschlieÙungen von Repräsentantenhaus und Senat identisch und seit 1871 gesetzlich vorgeschrieben. Ihr geht häufig eine Präambel voraus, die aus einer oder mehreren "whereas"-Klauseln besteht, in denen die Notwendigkeit oder die Zweckmäßigkeit der gemeinsamen EntschlieÙung dargelegt wird.

Ein gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, der aus dem Repräsentantenhaus stammt, wird als „H.J. Res.“ bezeichnet, gefolgt von seiner individuellen Nummer, die er während aller parlamentarischen Phasen beibehält. Eine vom Senat eingebrachte EntschlieÙung wird als „S.J. Res.“ bezeichnet, gefolgt von ihrer Nummer.

Gemeinsame EntschlieÙungen, mit Ausnahme von Änderungsvorschlägen zur Verfassung, werden auf dieselbe Weise wie Gesetzesvorlagen zum Gesetz.

ÜBEREINSTIMMENDE ENTSCHEIDUNGEN

Eine Angelegenheit, die die Tätigkeit beider Kammern betrifft, wird in der Regel durch eine übereinstimmende EntschlieÙung eingeleitet. In der modernen Praxis und wie der Oberste Gerichtshof in *INS gegen Chadha*, 462 U.S. 919 (1983), feststellte, haben übereinstimmende und einfache EntschlieÙungen normalerweise keinen gesetzgeberischen Charakter, da sie dem Präsidenten nicht zur Genehmigung „präsentiert“ werden, sondern lediglich dazu dienen, Fakten, Grundsätze, Meinungen und Ziele der beiden Hohen Häuser auszudrücken. Eine übereinstimmende EntschlieÙung ist nicht mit einem Gesetzentwurf gleichzusetzen, und ihre Verwendung ist innerhalb dieser Grenzen eng begrenzt. Der Begriff „übereinstimmend“ bedeutet ebenso wie der Begriff „gemeinsam“ nicht, dass sie gleichzeitig in beiden Kammern eingebracht und geprüft wird.

Eine vom Repräsentantenhaus stammende übereinstimmende EntschlieÙung wird als „H. Con. Res.“, gefolgt von der jeweiligen Nummer, während eine übereinstimmende EntschlieÙung des Senats die Bezeichnung „S. Con. Res.“ zusammen mit ihrer Nummer bezeichnet. Nach der Annahme durch beide Kammern werden sie vom Protokollführer des Repräsentantenhauses und vom Sekretär des Senats unterzeichnet und dem Archivar der Vereinigten Staaten zur Veröffentlichung in einem besonderen Teil des Bandes „Statutes at Large“ für die betreffende Sitzungsperiode des Kongresses übermittelt.

EINFACHE ENTSCHEIDUNGEN

Eine Angelegenheit, die nur die Geschäftsordnung, die Arbeitsweise oder die Stellungnahme einer der beiden Kammern betrifft, wird durch eine einfache EntschlieÙung eingeleitet. Eine EntschlieÙung, die das Repräsentantenhaus betrifft, wird als „H. Res.“ gefolgt von ihrer Nummer, während eine Resolution des Senats mit „S. Res.“ zusammen mit ihrer Nummer bezeichnet wird. Einfache Resolutionen werden nur von dem Gremium geprüft, in dem sie eingebracht wurden. Nach ihrer Verabschiedung werden einfache Resolutionen vom Protokollführer des Repräsentantenhauses oder vom Sekretär des Senats beglaubigt und im Congressional Record veröffentlicht.

V. EINFÜHRUNG UND ÜBERWEISUNG AN DEN AUSSCHUSS

Jedes Mitglied, jeder Delegierte oder der Resident Commissioner von Puerto Rico im Repräsentantenhaus kann während der Sitzungsperiode des Repräsentantenhauses jederzeit eine Gesetzesvorlage einbringen, indem er sie einfach in den „Trichter“, eine zu diesem Zweck vorgesehene Holzkiste an der Seite der Tribüne im Repräsentantenhaus, einwirft. Eine Genehmigung ist für die Einbringung der Maßnahme nicht erforderlich. Der Abgeordnete, der die Vorlage einbringt, wird als Hauptsponsor bezeichnet. Außer bei privaten Gesetzentwürfen kann eine unbegrenzte Anzahl von Abgeordneten einen Gesetzentwurf mitbringen. Um zu verhindern, dass eine Gesetzesvorlage im Namen eines Abgeordneten ohne dessen vorherige Zustimmung in das Parlament eingebracht wird, muss die Unterschrift des Hauptsponsors auf der Gesetzesvorlage erscheinen, bevor sie zur Einbringung angenommen wird. Mitglieder, die eine Gesetzesvorlage zum Zeitpunkt ihrer Einführung mitbringen, sind ursprüngliche Mitunterzeichner. Mitglieder, die einen Gesetzentwurf nach seiner Einführung unterstützen, sind zusätzliche Mitunterzeichner. Die Mitunterzeichner sind nicht verpflichtet, den Gesetzentwurf zu unterzeichnen. Ein Abgeordneter kann nicht mehr als Mitunterzeichner hinzugefügt oder gestrichen werden, nachdem der Gesetzentwurf von dem letzten Ausschuss, der zur Prüfung des Gesetzentwurfs befugt ist, behandelt oder verweigert wurde, und der Sprecher kann zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Streichung des Namens des Hauptsponsors annehmen. Die Namen der Mitunterzeichner können auf ihren eigenen einstimmigen Antrag oder den des Hauptsponsors gestrichen werden.

Im Senat ist eine unbegrenzte Mehrfachsponsorung eines Gesetzentwurfs zulässig. Ein Abgeordneter kann nach

seinem Namen die Worte „auf Antrag“ einfügen, um anzuzeigen, dass die Einführung der Maßnahme auf Vorschlag einer anderen Person oder Gruppe - in der Regel des Präsidenten oder eines Mitglieds seines Kabinetts – erfolgt.

Im Senat bringt ein Senator in der Regel eine Gesetzesvorlage oder EntschlieÙung ein, indem er sie einem der Schriftföhrer am Schreibtisch des Vorsitzenden vorlegt, ohne sich im Plenum dazu zu äußern. Ein Senator kann jedoch auch ein förmlicheres Verfahren anwenden, indem er sich erhebt und den Gesetzentwurf oder die EntschlieÙung vom Rednerpult aus vorstellt, in der Regel zusammen mit einer Erklärung zu der Maßnahme. Häufig holen die Senatoren im Anschluss an ihre förmliche Erklärung die Zustimmung zum Abdruck des Gesetzentwurfs oder der EntschlieÙung im Kongressprotokoll ein.

Im Repräsentantenhaus ist es nicht mehr üblich, Gesetzesentwürfe - auch nicht mit dem Titel - bei der Einbringung zu verlesen. Der Titel wird in das Journal eingetragen und im Kongressprotokoll abgedruckt, so dass der Zweck dieses Brauchs erhalten bleibt. Der Gesetzentwurf wird vom Protokollföhrer mit einer Gesetzgebungsnummer versehen. Der Gesetzentwurf wird dann, wie in der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses vorgeschrieben, vom Sprecher mit Unterstützung des Parlamentarierers an den oder die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Die Gesetzentwurfsnummer und die Ausschussüberweisung erscheinen in der nächsten Ausgabe des Congressional Record. Anschließend wird er an die Staatsdruckerei weitergeleitet, wo er gedruckt wird, und Kopien werden in den Dokumentenräumen beider Kammern zur Verfügung gestellt. Gedruckte und elektronische Fassungen des Gesetzentwurfs werden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Kopien des Gesetzentwurfs werden an das Büro des Vorsitzenden jedes Ausschusses geschickt, an den er überwiesen wurde. Der Sekretär des Ausschusses trägt sie in den Gesetzgebungskalender des Ausschusses ein.

Die vielleicht wichtigste Phase des Gesetzgebungsverfahrens ist die Arbeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse befassen sich am intensivsten mit einer vorgeschlagenen Maßnahme und sind auch das Forum, in dem die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, gehört zu werden. In dieser Phase wird von den Abgeordneten eine enorme Arbeit geleistet, die von der Öffentlichkeit oft übersehen wird. Zurzeit gibt es 20 ständige Ausschüsse im Repräsentantenhaus und 16 im Senat sowie mehrere Sonderausschüsse. Darüber hinaus gibt es vier ständige gemischte Ausschüsse der beiden Kammern, die für die Aufsicht zuständig sind, aber keine Gesetzgebungskompetenz haben. Das Repräsentantenhaus kann auch Sonderausschüsse oder Task Forces einsetzen, die bestimmte Themen untersuchen und dem Repräsentantenhaus darüber Bericht erstatten. Eine Task Force kann formell durch einen vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Beschluss oder informell durch die Organisation interessierter Mitglieder durch die Repräsentantenhausleitung eingerichtet werden.

Die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Hauses festgelegt, und alle Maßnahmen werden entsprechend überwiesen. So ist beispielsweise der Justizausschuss des Repräsentantenhauses für Maßnahmen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und 18 weiteren Kategorien zuständig, darunter Verfassungsänderungen, Einwanderungspolitik, Konkurs, Patente, Urheberrechte und Marken. Insgesamt sehen die Geschäftsordnungen des Repräsentantenhauses und des Senats jeweils über 200 verschiedene Kategorien von Maßnahmen vor, die an Ausschüsse überwiesen werden können. Bis 1975 konnte der Sprecher des Repräsentantenhauses einen Gesetzentwurf nur an einen Ausschuss verweisen. Heutzutage kann der Sprecher eine Gesetzesvorlage an mehrere Ausschüsse verweisen, damit diese sich mit den Bestimmungen der Vorlage befassen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse fallen. Außer unter außergewöhnlichen Umständen muss der Sprecher bei Gesetzentwürfen, die an mehrere Ausschüsse überwiesen werden, einen vorrangig zuständigen Ausschuss benennen. Der Sprecher kann die Behandlung von Gesetzentwürfen durch alle Ausschüsse zeitlich begrenzen, aber in der Regel werden Fristen nur für zusätzliche Ausschüsse festgelegt, an die ein Gesetzentwurf nach dem Bericht des Hauptausschusses überwiesen wurde.

Im Senat werden die eingebrachten Maßnahmen und die von der Abgeordnetenkammer verabschiedeten Maßnahmen vom Parlamentarier im Namen des Vorsitzenden an den jeweils zuständigen Ausschuss überwiesen. Durch besondere oder ständige Anordnung kann eine Maßnahme an mehr als einen Ausschuss des Senats überwiesen werden.

Die Mitgliedschaft in den verschiedenen Ausschüssen wird zwischen den beiden großen politischen Parteien aufgeteilt. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Minderheitspartei und den Mitgliedern der Mehrheitspartei wird von der Mehrheitspartei festgelegt, mit der Ausnahme, dass die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses für Verhaltensregeln der Mehrheitspartei und die Hälfte der Mitglieder der Minderheitspartei angehören. Die jeweiligen Parteifraktionen nominieren zu Beginn eines jeden Kongresses die Mitglieder der Fraktion, die in die einzelnen ständigen Ausschüsse gewählt werden sollen. Die Mitgliedschaft in einem ständigen Ausschuss während der Dauer des Kongresses setzt voraus, dass die Mitgliedschaft in der Parteigruppe, die das Mitglied zur Wahl in den Ausschuss vorgeschlagen hat, fortbesteht. Wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied der Parteigruppe ist, gehört es automatisch nicht mehr dem ständigen Ausschuss an.

Die Mitglieder des Repräsentantenhauses dürfen nur zwei Ausschüssen und vier Unterausschüssen angehören, wobei es einige Ausnahmen gibt. Die Regeln der Fraktion der Mehrheitspartei im Repräsentantenhaus sehen jedoch vor, dass ein Mitglied nur den Vorsitz in einem Unterausschuss eines Ausschusses oder eines Sonderausschusses mit Gesetzgebungsbefugnis innehaben darf, mit Ausnahme bestimmter Ausschüsse mit haushaltspolitischen Aufgaben und gemeinsamer Ausschüsse.

Ein Mitglied bewirbt sich in der Regel um die Wahl in den Ausschuss, der für einen Bereich zuständig ist, für den es am qualifiziertesten und interessiertesten ist. Der Justizausschuss beispielsweise ist traditionell mit zahlreichen Juristen besetzt. Die Rangfolge der Mitglieder entspricht der Reihenfolge ihrer Ernennung in den Ausschuss, und das ranghöchste Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Dienstzeit wird häufig zum Vorsitzenden gewählt. Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses schreibt vor, dass die Ausschussvorsitzenden zu Beginn eines jeden Kongresses aus den von der Mehrheitsfraktion eingereichten Vorschlägen gewählt werden. Kein Mitglied des Repräsentantenhauses darf in mehr als drei aufeinander folgenden Kongressen den Vorsitz desselben ständigen Ausschusses oder desselben Unterausschusses innehaben, außer im Fall des Geschäftsordnungsausschusses. Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses sieht vor, dass ein Ausschuss nicht mehr als fünf Ausschüsse unterhalten darf, aber einen Überwachungsausschuss als sechsten haben kann. Die Geschäftsordnung erlaubt eine größere Anzahl von Unterausschüssen für die Ausschüsse für Bewilligungen und für Aufsicht und Regierungsreform. Darüber hinaus kann das Repräsentantenhaus bestimmten Ausschüssen gestatten, während eines bestimmten Kongresses zusätzliche Unterausschüsse einzusetzen.

Jedem Ausschuss steht ein professioneller Mitarbeiterstab zur Verfügung, der ihn bei den zahllosen administrativen Details unterstützt, die mit der Prüfung von Gesetzesentwürfen und seinen Überwachungsaufgaben verbunden sind. Für ständige Ausschüsse ist die Zahl der Fachleute auf 30 Personen begrenzt, die durch Abstimmung des Ausschusses ernannt werden. Zwei Drittel des Ausschusspersonals werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Mehrheitsausschusses und ein Drittel des Ausschusspersonals durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Minderheitsausschusses ausgewählt. Alle Mitarbeiter werden ohne Rücksicht auf Rasse, Glaube, Geschlecht oder Alter ernannt. Für den Ausschuss für Verhaltensregeln gilt das Minderheitenerfordernis nicht, da er überparteilich ist. Der Haushaltsausschuss hat nach den Regeln des Repräsentantenhauses eine besondere Befugnis zur Ernennung von Mitarbeitern für die Minderheit.

VI. PRÜFUNG DURCH DEN AUSSCHUSS

Eine der ersten Maßnahmen, die ein Ausschuss ergreift, ist die Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Ministerien und Behörden zu einem Gesetzentwurf. Häufig wird der Gesetzentwurf auch dem Amt für Rechenschaftspflicht der Regierung mit der Bitte um einen offiziellen Bericht über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Umsetzung des Gesetzentwurfs in ein Gesetz vorgelegt. Normalerweise wird für die Vorlage der Berichte ausreichend Zeit eingeräumt, und sie werden ernsthaft in Betracht gezogen. Diese Berichte sind jedoch für den Ausschuss nicht bindend, wenn es darum geht, ob er den Gesetzentwurf befürwortet oder nicht. Die Berichte der Ministerien und Behörden der Exekutive werden zunächst dem Office of Management and Budget [Amt für Verwaltung und Haushaltswesen] vorgelegt, um festzustellen, ob sie mit dem Programm des Präsidenten übereinstimmen. Viele Ausschüsse haben Vorschriften erlassen, die die Überweisung von Maßnahmen an den zuständigen Unterausschuss vorschreiben, es sei denn, der gesamte Ausschuss stimmt für die Vertagung der Maßnahme im gesamten Ausschuss.

AUSSCHUSSSITZUNGEN

Ständige Ausschüsse müssen mindestens einmal im Monat zu einer regulären Sitzung zusammenkommen. Der Ausschussvorsitzende kann auch zusätzliche Sitzungen einberufen und abhalten. Drei oder mehr Mitglieder eines ständigen Ausschusses können beim Ausschuss einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung durch den Vorsitzenden einreichen. In dem Antrag muss die zu behandelnde Maßnahme oder Angelegenheit angegeben werden. Wenn der Vorsitzende die beantragte Sondersitzung nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Einreichung des Antrags ansetzt, die innerhalb von sieben Kalendertagen nach Einreichung des Antrags abgehalten werden soll, kann die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses die Sondersitzung einberufen, indem sie dem Ausschuss eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und der in der Sitzung zu behandelnden Maßnahme oder Angelegenheit übermittelt. Im Senat kann der Vorsitzende die Tagesordnung der Sondersitzung weiterhin durch die Anerkennungsbefugnis kontrollieren. Ausschusssitzungen können zu verschiedenen Zwecken abgehalten werden, u.a. zur „Bewertung“ von Gesetzen, zur Genehmigung von Vorladungen oder zu internen Haushalts- und Personalangelegenheiten.

Eine Vorladung kann in einer Sitzung durch eine Abstimmung eines Ausschusses oder Unterausschusses mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt und herausgegeben werden. Die Befugnis, Vorladungen zu genehmigen und herauszugeben, kann auch an den Vorsitzenden des Ausschusses delegiert werden. In einer Vorladung können sowohl Zeugenaussagen als auch Schriftstücke verlangt werden, die dem Ausschuss vorzulegen sind. Eine Vorladung wird vom Vorsitzenden des Ausschusses oder von einem vom Ausschuss benannten Mitglied

unterzeichnet.

Alle Sitzungen zur Erledigung von Geschäften der ständigen Ausschüsse oder Unterausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses für Verhaltensregeln, müssen öffentlich sein, es sei denn, der Ausschuss oder Unterausschuss beschließt in offener Sitzung mit einer Mehrheit der Anwesenden durch Abstimmung in einem Protokoll, dass der Rest der Sitzung an diesem Tag ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit geschlossen werden soll. Die Mitglieder des Ausschusses können die Anwesenheit von Mitarbeitern des Kongresses und von Vertretern der Ministerien bei einer Sitzung, die für die Öffentlichkeit geschlossen wurde, genehmigen. Über offene Ausschusssitzungen kann von den Medien berichtet werden. Die Erlaubnis, über Anhörungen und Sitzungen zu berichten, wird unter detaillierten Bedingungen erteilt, die in der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses festgelegt sind. Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses sieht vor, dass Ausschüsse des Repräsentantenhauses nicht während einer gemeinsamen Sitzung von Repräsentantenhaus und Senat oder während einer Unterbrechung einer gemeinsamen Sitzung von Repräsentantenhaus und Senat tagen dürfen. Die Ausschüsse können während einer Vertagung oder Unterbrechung bis zum Ablauf der verfassungsmäßigen Amtszeit zu anderen Zeiten tagen. Die Regeln des Senats sehen vor, dass Senatsausschüsse nicht später als zwei Stunden nach Beginn der Senatssitzung und auf keinen Fall nach 14:00 Uhr, wenn der Senat tagt, zusammentreten dürfen. Der Vorsitzende der Mehrheit und der Vorsitzende der Minderheit können zu diesem Zweck eine Sondergenehmigung erteilen.

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNGEN

Wenn der Gesetzentwurf von ausreichender Bedeutung ist, kann der Ausschuss einen Termin für eine öffentliche Anhörung festsetzen. Der Vorsitzende jedes Ausschusses, mit Ausnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, ist verpflichtet, Datum, Ort und Gegenstand jeder Anhörung mindestens eine Woche vor Beginn der Anhörung öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, der Ausschussvorsitzende stellt mit Zustimmung des ranghöchsten Minderheitsmitglieds oder des Ausschusses mit Mehrheitsbeschluss fest, dass es einen guten Grund gibt, die Anhörung zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen. Wird diese Entscheidung getroffen, muss der Vorsitzende dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt öffentlich bekannt geben. Öffentliche Bekanntmachungen werden so bald wie möglich nach ihrer Ankündigung im Täglichen Berichtsauszug der Kongressberichte veröffentlicht und werden häufig von den Medien zur Kenntnis genommen. Persönliche Benachrichtigungen über die Anhörung, in der Regel in Form eines Schreibens, werden manchmal an die betroffenen Personen, Organisationen und Regierungsstellen versandt.

Jede Anhörung eines Ausschusses oder Unterausschusses, mit Ausnahme des Ausschusses für Verhaltensregeln, muss öffentlich sein, es sei denn, der Ausschuss oder Unterausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung und mit einer Mehrheit der Anwesenden durch eine protokollierte Abstimmung, dass der Rest der Anhörung an diesem Tag ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit geschlossen werden soll, weil die Offenlegung von Zeugenaussagen, Beweisen oder anderen zu prüfenden Angelegenheiten die nationale Sicherheit gefährden würde, sensible Strafverfolgungsinformationen kompromittieren würde oder gegen ein Gesetz oder eine Regel des Hauses verstoßen würde. Der Ausschuss oder Unterausschuss kann nach demselben Verfahren beschließen, einen weiteren Tag der Anhörung zu schließen, mit der Ausnahme, dass der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Streitkräfte und der Ständige Sonderausschuss für Nachrichtendienste sowie deren Unterausschüsse beschließen können, bis zu fünf zusätzliche, aufeinanderfolgende Tage der Anhörung zu schließen. Wenn die Beschlussfähigkeit für die Aufnahme von Zeugenaussagen gegeben ist, kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Anhörung schließen, um zu erörtern, ob die aufzunehmenden Beweise oder Zeugenaussagen die nationale Sicherheit gefährden oder dazu tendieren würden, eine Person zu verleumden, herabzusetzen oder zu belasten. Ein Ausschuss oder Unterausschuss kann beschließen, Angelegenheiten, die ursprünglich in einer geschlossenen Anhörung oder Sitzung behandelt wurden, freizugeben oder zu veröffentlichen. Über offene Ausschussanhörungen kann von den Medien berichtet werden. Die Erlaubnis, über Anhörungen und Sitzungen zu berichten, wird unter detaillierten Bedingungen erteilt, die in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind.

Anhörungen zum Haushaltsplan des Präsidenten müssen vom Haushaltsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung an den Kongress in öffentlicher Sitzung abgehalten werden, es sei denn, der Ausschuss stellt in öffentlicher Sitzung und bei Anwesenheit eines Quorums durch Abstimmung in einem Protokoll fest, dass die bei der Anhörung an diesem Tag abzugebenden Zeugenaussagen eine Angelegenheit der nationalen Sicherheit betreffen könnten. Der Ausschuss kann nach demselben Verfahren einen weiteren Tag der Anhörung schließen. An dem Tag, der für eine öffentliche Anhörung in einem Ausschuss oder Unterausschuss anberaumt ist, ist ein offizieller Berichterstatter anwesend, um die Zeugenaussagen aufzuzeichnen. Nach einer kurzen einleitenden Erklärung des Vorsitzenden und häufig auch des ranghöchsten Minderheitsmitglieds oder eines anderen Ausschussmitglieds wird der erste Zeuge aufgerufen. Kabinettsmitglieder und hochrangige Regierungsbeamte sowie interessierte Privatpersonen sagen entweder freiwillig oder auf Vorladung hin aus.

Soweit dies möglich ist, verlangen die Ausschüsse, dass Zeugen, die vor dem Ausschuss erscheinen, vor ihrem Erscheinen eine schriftliche Erklärung ihrer geplanten Aussage einreichen und ihre mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung derselben beschränken. Im Falle eines Zeugen, der in einer nichtstaatlichen Eigenschaft auftritt, muss die schriftliche Erklärung über die geplante Aussage einen Lebenslauf und eine Offenlegung bestimmter Bundeszuschüsse und -verträge enthalten.

Die Mitglieder der Minderheitsparteien im Ausschuss können auf Antrag ihrer Mehrheit eigene Zeugen benennen, die während mindestens eines zusätzlichen Tages der Anhörung zu einer Maßnahme aussagen.

Jedem Mitglied des Ausschusses stehen bei der Befragung jedes Zeugen fünf Minuten zur Verfügung, bis jedes Mitglied des Ausschusses, das einen Zeugen befragen möchte, Gelegenheit dazu hatte. Darüber hinaus kann ein Ausschuss eine Regel oder einen Antrag verabschieden, der es den Ausschussmitgliedern gestattet, einen Zeugen für einen bestimmten Zeitraum zu befragen, der eine Stunde nicht überschreiten darf. Den Mitarbeitern des Ausschusses kann ebenfalls gestattet werden, einen Zeugen für einen bestimmten Zeitraum zu befragen, der eine Stunde nicht überschreiten darf.

Eine Niederschrift der Zeugenaussagen einer öffentlichen Anhörung wird im Büro des Ausschussesekretärs zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Häufig wird die vollständige Niederschrift gedruckt und vom Ausschuss in großem Umfang verteilt.

MARKUP

Nach Abschluss der Anhörungen befasst sich der Unterausschuss in der Regel mit dem Gesetzentwurf in einer Sitzung, die im Volksmund als „Markup“-Sitzung bezeichnet wird. Die Standpunkte beider Seiten werden eingehend geprüft, und am Ende der Beratungen wird eine Abstimmung durchgeführt, um das Vorgehen des Unterausschusses festzulegen. Der Unterausschuss kann beschließen, den Gesetzentwurf mit oder ohne Änderungen positiv oder negativ oder ohne Empfehlung an den Gesamtausschuss weiterzuleiten. Der Unterausschuss kann dem Ausschuss auch vorschlagen, die Vorlage zurückzustellen oder die Behandlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Jedes Mitglied des Unterausschusses hat, unabhängig von seiner Parteizugehörigkeit, eine Stimme. Die Stimmrechtsvertretung ist in den Ausschüssen des Repräsentantenhauses nicht mehr zulässig.

ENDGÜLTIGE MASSNAHME DES AUSSCHUSSES

In den Sitzungen des Plenums können die Unterausschüsse Berichte zu den Gesetzentwürfen vorlegen. Die Gesetzentwürfe werden in den Ausschüssen abschnittsweise verlesen, und die Mitglieder können sachdienliche Änderungsanträge stellen. Die Änderungsanträge der Ausschüsse sind lediglich Vorschläge zur Änderung des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Form, die von der Abgeordnetenkommission angenommen oder abgelehnt werden können. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen darüber ab, ob der gesamte Ausschuss den Gesetzentwurf befürwortet, ablehnt oder keine Empfehlung abgibt.

Stimmt der Ausschuss für einen positiven Bericht an das Repräsentantenhaus, kann er den Gesetzentwurf mit oder ohne Änderungen vorlegen. Hat der Ausschuss umfangreiche Änderungsanträge gebilligt, kann er beschließen, über den ursprünglichen Gesetzentwurf mit einem „Änderungsantrag in der Art eines Ersatzantrags“ zu berichten, der alle zuvor angenommenen Änderungsanträge enthält, oder er kann einen neuen Gesetzentwurf einbringen und über ihn berichten, der diese Änderungsanträge enthält und gemeinhin als „reiner“ Gesetzentwurf bezeichnet wird. Der neue Gesetzentwurf wird (in der Regel vom Ausschussvorsitzenden) eingebracht und nach der Rücküberweisung an den Ausschuss vom Ausschuss an das Repräsentantenhaus weitergeleitet. Ein Ausschuss kann einen Gesetzesentwurf einbringen oder ihn nicht behandeln, wodurch sein Bericht an das Parlament verhindert wird. Negative Berichte oder Berichte ohne Empfehlung an das Repräsentantenhaus durch einen Ausschuss sind daher unüblich. Die Abgeordnetenkommission hat auch die Möglichkeit, einen Ausschuss von einem Gesetzentwurf zu entlasten. Eine Erörterung des Antrags auf Entlastung finden Sie in Teil X.

Im Allgemeinen ist der Ausschuss oder Unterausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ein Quorum ist die Anzahl der Mitglieder, die anwesend sein müssen, damit der Ausschuss Bericht erstatten kann. Ein Ausschuss kann jedoch die Zahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich sind, für bestimmte Aktionen variieren. So kann ein Ausschuss beispielsweise die Zahl seiner Mitglieder festlegen, die für die Beschlussfähigkeit bei der Aufnahme von Zeugenaussagen und Beweisen erforderlich ist, jedoch nicht weniger als zwei. Mit Ausnahme der Ausschüsse für Mittelzuweisungen, Haushalt und Verkehrswege kann ein Ausschuss die Zahl seiner Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, auf mindestens ein Drittel festsetzen, um bestimmte andere Maßnahmen zu treffen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, d.h. ein Einwand, dass das Verfahren gegen eine Regel des Ausschusses oder des Parlaments verstößt. Die Ausschüsse können den Vorsitzenden ermächtigen, unter bestimmten Umständen Abstimmungen zu verschieben.

FRAGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG IN BEZUG AUF DAS VERFAHREN DER AUSSCHUSSANHÖRUNG

Ein Antrag zur Geschäftsordnung in der Abgeordnetenkommission kann nicht mit der Begründung gestellt werden, dass die Anhörung zu einer Maßnahme, über die ein Ausschuss berichtet hat, nicht in Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Ausschussverfahren durchgeführt wurde. Bestimmte Anträge zur Geschäftsordnung können jedoch von einem Mitglied des Ausschusses, der über die Maßnahme berichtet hat, gestellt werden, wenn der Antrag zur Geschäftsordnung in der Anhörung des Ausschusses zu dieser Maßnahme (1) rechtzeitig gestellt und

(2) unzulässigerweise abgelehnt wurde.

VII. WEITERGELEITETE GESETZENTWÜRFE

Stimmt der Ausschuss dafür, den Gesetzentwurf an das Repräsentantenhaus weiterzuleiten, verfassen die Ausschussmitglieder einen Ausschussbericht. Der Bericht beschreibt den Zweck und den Umfang des Gesetzentwurfs und die Gründe für die empfohlene Annahme. Im Allgemeinen wird in einer Analyse der einzelnen Abschnitte genau dargelegt, was mit jedem Abschnitt erreicht werden soll. Alle Änderungen an bestehenden Gesetzen müssen in dem Bericht angegeben werden, und der Wortlaut der aufzuhebenden Gesetze muss dargelegt werden. Diese Vorschrift ist als „Ramseyer“-Regel bekannt. Eine ähnliche Regel im Senat ist als „Cordon“-Regel bekannt. Auch die Änderungsanträge des Ausschusses müssen am Anfang des Berichts aufgeführt und erläutert werden. Auf Mitteilungen der Exekutive zum Gesetzentwurf kann im Bericht Bezug genommen werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Annahme eines Gesetzentwurfs durch einen anderen Ausschuss als den Ausschuss für Geschäftsordnung ein Mitglied des Ausschusses seine Absicht ankündigt, ergänzende, minderheitliche oder zusätzliche Stellungnahmen einzureichen, haben alle Mitglieder Anspruch auf mindestens zwei zusätzliche Kalendertage nach dem Tag dieser Ankündigung (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, es sei denn, das Parlament tagt an diesen Tagen), um diese Stellungnahmen beim Sekretär des Ausschusses einzureichen. Rechtzeitig eingereichte Stellungnahmen müssen in den Bericht über den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Ausschussberichte müssen während der Sitzungsperiode eingereicht werden, es sei denn, das Plenum hat einstimmig beschlossen, sie zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen, oder der Ausschuss hat aufgrund eines Antrags auf Stellungnahme Anspruch auf ein automatisches Einreichungsfenster.

Der Bericht erhält bei seiner Einreichung eine Berichtsnummer und wird zum Druck an die Staatsdruckerei geschickt. Die Berichte des Repräsentantenhauses erhalten eine Präfix-Kennung, die die Nummer des Kongresses angibt. Der erste Bericht des Repräsentantenhauses, der während des 110. Kongresses eingereicht wurde, trug beispielsweise die Nummer 110-1.

Im gedruckten Bericht werden die Änderungsanträge des Ausschusses durch Kursivschrift für neue Punkte und durchgestrichene Punkte für durchgehende Linien gekennzeichnet. Die Berichtsnummer ist auf dem Gesetzentwurf aufgedruckt, und die Kalendernummer ist sowohl auf der ersten als auch auf der letzten Seite des Gesetzentwurfs angegeben. Im Falle eines Gesetzentwurfs, der nacheinander an zwei oder mehr Ausschüsse überwiesen wurde, wird die Kalendernummer jedoch nur auf dem Gesetzentwurf in der Fassung des Berichts des zuletzt damit befassten Ausschusses angegeben. Eine Erörterung der Sitzungskalender des Repräsentantenhauses findet sich in Teil IX.

Ausschussberichte sind vielleicht das wertvollste Einzelelement der Gesetzgebungsgeschichte eines Gesetzes. Sie werden von den Gerichten, den Exekutivbehörden und der Öffentlichkeit als Informationsquelle für den Zweck und die Bedeutung des Gesetzes genutzt.

INHALT DER BERICHTE

Der Bericht eines Ausschusses über eine Maßnahme muss enthalten: (1) die Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses zur Aufsicht; (2) eine Erklärung, die gemäß dem Congressional Budget Act von 1974 erforderlich ist, wenn es sich bei der Maßnahme um einen Gesetzentwurf oder einen gemeinsamen Beschluss handelt, der neue Haushaltsbefugnisse (mit Ausnahme von fortlaufenden Mitteln) oder eine Erhöhung oder Senkung von Einnahmen oder Steuerausgaben vorsieht; (3) eine Kostenschätzung und einen Kostenvergleich, die vom Direktor des Congressional Budget Office erstellt wurden; und (4) eine Erklärung zu den allgemeinen Leistungszielen und -vorgaben, einschließlich ergebnisbezogener Ziele und Vorgaben, für die die Maßnahme die Finanzierung genehmigt. In jedem Begleitbericht zu einem Gesetzentwurf oder einer gemeinsamen Entschließung, der/die sich auf die Beschäftigung oder den Zugang zu öffentlichen Diensten oder Unterkünften bezieht, muss die Art und Weise beschrieben werden, in der die Bestimmungen auf die Legislative Anwendung finden. Jeder dieser Punkte wird in dem Bericht gesondert aufgeführt und deutlich gekennzeichnet.

Bei jeder protokollierten Abstimmung eines Ausschusses müssen die Gesamtzahl der Stimmen, die für und die Gesamtzahl der Stimmen, die gegen eine öffentliche Maßnahme oder Angelegenheit oder einen Änderungsantrag dazu abgegeben wurden, sowie die Namen derjenigen, die dafür und dagegen gestimmt haben, in den Ausschussbericht aufgenommen werden. Diese Anforderung gilt nicht für bestimmte Abstimmungen in den Ausschüssen für Geschäftsordnung und Verhaltensregeln.

Darüber hinaus muss jeder Bericht eines Ausschusses über eine öffentliche Gesetzesvorlage oder einen öffentlichen gemeinsamen Entschließungsantrag eine Erklärung enthalten, in der die besonderen Befugnisse genannt werden, die dem Kongress in der Verfassung eingeräumt werden, um das durch die Gesetzesvorlage oder den gemeinsamen Entschließungsantrag vorgeschlagene Gesetz zu erlassen. Ausschussberichte, die Gesetzentwürfen oder

Entschlüsseungen beigefügt sind, die ungedeckte Bundesmandate enthalten, müssen auch eine vom Congressional Budget Office erstellte Schätzung der Kosten der Mandate für die Regierungen der Bundesstaaten, Kommunen und Stämme enthalten. Liegt zum Zeitpunkt der Einreichung eines Berichts keine Schätzung vor, sind die Ausschüsse verpflichtet, die Schätzung im Kongressprotokoll zu veröffentlichen. Jeder Bericht muss auch eine vom Ausschuss erstellte Schätzung der Kosten enthalten, die bei der Durchführung des Gesetzes oder der gemeinsamen Entschlüsselung im Berichtsjahr und in jedem der fünf darauf folgenden Steuerjahre oder für die Dauer des genehmigten Programms anfallen würden, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt. Der Bericht muß einen Vergleich der geschätzten Kosten mit den von einer Regierungsbehörde erstellten und dem Ausschuss vorgelegten Schätzungen enthalten. Die Ausschüsse für Bewilligungen, Verwaltung, Geschäftsordnung und Verhaltensregeln des Repräsentantenhauses sind nicht verpflichtet, Kostenschätzungen in ihre Berichte aufzunehmen. Darüber hinaus müssen die eigenen Kostenschätzungen des Ausschusses nicht in die Berichte aufgenommen werden, wenn eine vom Direktor des Congressional Budget Office erstellte Kostenschätzung und ein Vergleich vor der Einreichung des Berichts vorgelegt und in den Bericht aufgenommen wurden.

Es ist nicht in Ordnung, Gesetzentwürfe und gemeinsame Entschlüsseungen zu behandeln, die vom Ausschuss berichtet wurden, es sei denn, der Bericht enthält eine Liste von Kongress-Zweckbindungen, begrenzten Steuervergünstigungen und begrenzten Zollvergünstigungen im Gesetzentwurf oder im Bericht (einschließlich des Namens jedes Mitglieds, Delegierten oder ortsansässigen Kommissars, der einen Antrag an den Ausschuss für jeden jeweiligen Punkt in dieser Liste gestellt hat) oder eine Erklärung, dass der Vorschlag keine solchen Kongress-Zweckbindungen, begrenzten Steuervergünstigungen oder begrenzten Zollvergünstigungen enthält.

EINREICHUNG VON BERICHTEN

Über die von einem Ausschuss gebilligten Maßnahmen hat der Vorsitzende unverzüglich nach der Billigung zu berichten. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Mehrheit der Ausschussmitglieder einen schriftlichen Antrag auf Berichterstattung über die Maßnahme beim Sekretär des Ausschusses stellen. Wenn der Antrag gestellt wird, muss der Schriftführer den Ausschussvorsitzenden unverzüglich über die Einreichung des Antrags unterrichten, und der Bericht über die Maßnahme muss innerhalb von sieben Kalendertagen (mit Ausnahme von Tagen, an denen die Kammer nicht tagt) nach dem Tag, an dem der Antrag gestellt wurde, eingereicht werden. Dies gilt nicht für einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung in Bezug auf eine Regel, eine gemeinsame Regel oder eine Geschäftsordnung des Hauses oder für die Berichterstattung über eine an den Leiter einer Exekutivabteilung gerichtete Untersuchungsentschließung.

VERFÜGBARKEIT VON BERICHTEN UND ANHÖRUNGEN

Eine Maßnahme oder Angelegenheit, über die ein Ausschuss berichtet hat (mit Ausnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung im Falle einer Entschlüsselung, die eine Regel, eine gemeinsame Regel oder eine Geschäftsordnung vorsieht), darf im Plenum erst ab dem dritten Kalendertag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, es sei denn, das Plenum tagt an diesen Tagen) behandelt werden, an dem der Bericht dieses Ausschusses über diese Maßnahme den Mitgliedern des Plenums vorliegt. Diese Regel unterliegt bestimmten Ausnahmen, einschließlich Entschlüsseungen, die bestimmte privilegierte Angelegenheiten vorsehen, und Maßnahmen, mit denen ein Krieg oder ein anderer nationaler Notstand erklärt wird. Ein Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung über eine Regel, eine gemeinsame Regel oder einen Geschäftsordnungsantrag muss vor der Prüfung einen Tag lang liegen bleiben. Es ist jedoch in Ordnung, einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung am selben Tag zu prüfen, an dem er vorgelegt wird, in dem lediglich vorgeschlagen wird, auf das Erfordernis der Verfügbarkeit zu verzichten. Wurden Anhörungen zu einer Maßnahme oder Angelegenheit abgehalten, über die auf diese Weise berichtet wurde, ist der Ausschuss verpflichtet, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, damit diese Anhörungen gedruckt und zur Verteilung an die Mitglieder des Hauses zur Verfügung gestellt werden, bevor die Maßnahme im Haus behandelt wird. Die Ausschüsse sind auch verpflichtet, ihre Veröffentlichungen so weit wie möglich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Ein allgemeiner Haushaltsentwurf, über den der Haushaltsausschuss berichtet hat, darf erst dann geprüft werden, wenn den Mitgliedern des Repräsentantenhauses mindestens drei Kalendertage lang (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, es sei denn, das Repräsentantenhaus tagt an diesen Tagen) gedruckte Abschriften der Ausschussanhörungen und ein entsprechender Ausschussbericht zur Verfügung stehen.

VIII. GESETZGEBUNGSKONTROLLE DURCH STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

Jeder ständige Ausschuss, mit Ausnahme des Haushaltsausschusses, ist verpflichtet, die Anwendung, Verwaltung, Durchführung und Wirksamkeit der Gesetze, die sich mit dem Thema befassen, für das der Ausschuss zuständig ist, sowie die Organisation und Arbeitsweise der Bundesbehörden und Einrichtungen, die für die Verwaltung und Bewertung dieser Gesetze verantwortlich sind, kontinuierlich zu überprüfen und zu untersuchen.

Zweck der Überprüfung und Untersuchung ist es, festzustellen, ob die Gesetze und die vom Kongress geschaffenen Programme in Übereinstimmung mit den Absichten des Kongresses umgesetzt und durchgeführt werden und ob diese Programme fortgesetzt, eingeschränkt oder abgeschafft werden sollten. Darüber hinaus ist jeder Ausschuss, der für die Aufsicht zuständig ist, verpflichtet, alle Bedingungen oder Umstände zu überprüfen und zu untersuchen, die auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verabschiedung neuer oder zusätzlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses hindeuten, und er muss auf kontinuierlicher Basis künftige Untersuchungen und Prognosen zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses fallen. Jeder ständige Ausschuss hat außerdem die Aufgabe, die Auswirkungen oder wahrscheinlichen Auswirkungen der Steuerpolitik auf die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Themen kontinuierlich zu überprüfen und zu untersuchen. Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses sieht eine besondere Behandlung eines Untersuchungs- oder Aufsichtsberichts eines Ausschusses vor. Die Ausschüsse dürfen gemeinsame Untersuchungsberichte einreichen sowie Untersuchungs- und Tätigkeitsberichte, nachdem das Repräsentantenhaus seine letzte Sitzung des Kongresses beendet hat. Darüber hinaus haben einige der ständigen Ausschüsse besondere Aufsichtsbefugnisse. Die Einzelheiten dieser Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses niedergelegt.

IX. KALENDER

Das Repräsentantenhaus hat vier Terminkalender: den Kalender der Union, den Hauskalender, den Privaten Kalender und den Kalender der Anträge auf Entlastung der Ausschüsse. Die Kalender werden in einer Publikation zusammengefasst, die an jedem Sitzungstag des Repräsentantenhauses gedruckt wird. Diese Publikation enthält auch eine Übersicht über die vom Senat verabschiedeten Gesetzesentwürfe, die vom Repräsentantenhaus aus den Ausschüssen herausgegebenen Gesetzesentwürfe, die Gesetzesentwürfe, zu denen das Repräsentantenhaus Stellung genommen hat, sowie weitere nützliche Informationen.

Wenn eine öffentliche Gesetzesvorlage von allen Ausschüssen, an die sie überwiesen wurde, befürwortet wird, erhält sie eine Kalendernummer entweder im Kalender der Union oder im Kalender des Repräsentantenhauses, den beiden wichtigsten Geschäftskalendern. Die Kalendernummer ist auf der ersten Seite des Gesetzentwurfs und in einigen Fällen auch auf der Rückseite aufgedruckt. Wurde ein Gesetzentwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen, so wird die Kalender-Nummer nur auf dem Gesetzentwurf angegeben, über den der letzte Ausschuss berichtet hat.

KALENDER DER UNION

Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht vor, dass es Folgendes gibt:

Ein Kalender des Ausschusses des gesamten Hauses über die Lage der Union, an den öffentliche Gesetzentwürfe und öffentliche Entschlüsse verwiesen werden, die Einnahmen erhöhen, eine Steuer oder eine Abgabe auf das Volk beinhalten, direkt oder indirekt Geld- oder Sachmittel bereitstellen oder die Bereitstellung solcher Mittel verlangen, Zahlungen aus bereits bereitgestellten Mitteln genehmigen, die Vereinigten Staaten von jeglicher Haftung für Geld oder Sachmittel befreien oder eine Forderung an den Court of Claims verweisen.

Die überwiegende Mehrheit der öffentlichen Gesetzentwürfe und Entschlüsse, die dem Plenum vorgelegt werden, werden in den Unionskalender aufgenommen. Eine Erörterung des Ausschusses des Plenums findet sich in Teil XI.

HAUSKALENDER

Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht ferner vor, dass es Folgendes gibt:

Ein Kalender des Repräsentantenhauses, in den alle öffentlichen Gesetzentwürfe und Entschlüsse aufgenommen werden, die nicht an den Kalender des Ausschusses des Repräsentantenhauses zur Lage der Nation überwiesen werden müssen.

Gesetzentwürfe, die keine Kosten für die Regierung verursachen, und Entschlüsse, die besondere Geschäftsordnungen vorsehen, sind Beispiele für Gesetzentwürfe und Entschlüsse, die in den Kalender des Parlaments aufgenommen werden.

PRIVATER KALENDER

Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht ebenso vor, dass es Folgendes gibt:

Ein privater Kalender, ... in den alle privaten Gesetzesentwürfe und privaten Entschlüsse aufgenommen werden.

Alle der Abgeordnetenversammlung vorgelegten privaten Gesetzentwürfe werden in den Privaten Kalender

aufgenommen. Der Private Kalender wird am ersten und dritten Dienstag eines jeden Monats einberufen. Erheben zwei oder mehr Abgeordnete Einspruch gegen die Behandlung einer einberufenen Maßnahme, wird diese an den Ausschuss zurückverwiesen, der sie vorgelegt hat. Traditionell gibt es sechs offizielle Einwander, drei auf der Seite der Mehrheit und drei auf der Seite der Minderheit, die jeden Gesetzesentwurf oder jede Entschließung auf dem Privaten Kalender sorgfältig prüfen. Die Aufgabe der offiziellen Einwander besteht darin, Einspruch gegen eine Maßnahme zu erheben, die nicht den Anforderungen dieses Kalenders entspricht, und die Verabschiedung von nicht vertretbaren Gesetzesentwürfen und Entschließungen ohne Aussprache zu verhindern. Die alternativen Verfahren, die für öffentliche Gesetzesentwürfe vorgesehen sind, gelten nicht für gemeldete private Gesetzesentwürfe.

KALENDER ENTLASTUNGSANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

Wenn eine Mehrheit der Mitglieder des Repräsentantenhauses einen Antrag auf Entlastung eines Ausschusses von der Prüfung einer öffentlichen Vorlage oder Entschließung unterzeichnet, wird dieser Antrag in den Kalender der Anträge auf Entlastung der Ausschüsse aufgenommen. Für eine Diskussion des Entlastungsantrags siehe Teil X.

X. DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN

Bestimmte Maßnahmen, die entweder auf den Kalendern des Repräsentantenhauses und der Union stehen oder nicht gemeldet wurden und im Ausschuss anhängig sind, sind wichtiger und dringender als andere, und es ist ein System erforderlich, das ihre Behandlung vor denjenigen erlaubt, die keine sofortigen Maßnahmen erfordern. Wäre allein die Nummer des Kalenders ausschlaggebend, würde der zuletzt gemeldete Gesetzesentwurf als letzter behandelt werden, da alle Maßnahmen in der Reihenfolge der Meldung auf den Kalendern des Repräsentantenhauses und der Union erscheinen.

EINSTIMMIGE ZUSTIMMUNG

Das Parlament macht gelegentlich von der Praxis Gebrauch, dass berichtete oder nicht berichtete Maßnahmen mit einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder im Plenarsaal behandelt werden können. Die Befugnis, Mitglieder für einen Antrag auf einstimmige Zustimmung anzuerkennen, liegt letztlich im Ermessen des Vorsitzenden, und die letzten Redner haben strenge Leitlinien dafür aufgestellt, wann einem solchen Antrag stattgegeben werden muss. Den meisten Anträgen auf einstimmige Zustimmung zur Prüfung von Maßnahmen kann der Vorsitzende nur dann stattgeben, wenn er sich vergewissert hat, dass die Mehrheits- und Minderheitsfraktion sowie die Ausschussvorsitzenden keine Einwände haben.

BESONDERER BESCHLUSS ODER „REGEL“

Um Verzögerungen zu vermeiden und eine selektive Prüfung der öffentlichen Maßnahmen zu ermöglichen, ist es möglich, sie außerhalb ihrer Reihenfolge in den jeweiligen Kalender aufzunehmen oder sie von dem oder den Ausschüssen, an die sie überwiesen wurden, zu entlassen, indem der Geschäftsordnungsausschuss eine besondere Entschließung oder eine „Regel“ zu ihrer Prüfung einholt. Der Geschäftsordnungsausschuss, der sich aus Mehrheits- und Minderheitsmitgliedern zusammensetzt, wobei der Anteil der Mehrheitsmitglieder größer ist als bei anderen Ausschüssen, ist speziell für Entschließungen zuständig, die den Arbeitsplan des Parlaments betreffen. In der Regel ersucht der Vorsitzende des Ausschusses, der den Gesetzesentwurf befürwortet hat, den Geschäftsordnungsausschuss um die Ausarbeitung eines Beschlusses, der die sofortige oder spätere Behandlung des Gesetzesentwurfs vorsieht. Wenn der Geschäftsordnungsausschuss beschlossen hat, dass die Maßnahme aufgenommen werden soll, kann er eine Entschließung vorlegen, die in Bezug auf einen Gesetzesentwurf im Unionskalender oder einen nicht gemeldeten Gesetzesentwurf im Wesentlichen wie folgt lautet:

Beschlossen, daß der Sprecher jederzeit nach der Verabschiedung dieser Entschließung gemäß Artikel XVIII erklären kann, daß das Haus zur Prüfung der Gesetzesvorlage (H.R.____) mit dem Titel usw. in den Ausschuss des gesamten Hauses zur Lage der Union einberufen wird. Auf die erste Lesung des Gesetzesentwurfs wird verzichtet. Nach einer allgemeinen Aussprache, die sich auf den Gesetzesentwurf beschränkt und nicht länger als __ Stunden dauern darf und die zu gleichen Teilen vom Vorsitzenden und dem ranghöchsten Minderheitsmitglied des Ausschusses für ____ geleitet wird, wird der Gesetzesentwurf zur Änderung gemäß der Fünf-Minuten-Regel verlesen. Nach Beendigung der Prüfung des Gesetzesentwurfs zur Änderung erhebt sich der Ausschuss und erstattet dem Plenum Bericht über den Gesetzesentwurf mit den angenommenen Änderungen, und die vorangegangene Frage wird wie angeordnet über den Gesetzesentwurf und seine Änderungen bis zur endgültigen Verabschiedung geprüft, ohne dass ein Zwischenantrag gestellt wird, mit Ausnahme eines Antrags auf Rückverweisung mit oder ohne Anweisungen.

Steht die Maßnahme auf der Tagesordnung des Plenums oder soll eine Behandlung im Plenarausschuss vermieden werden, könnte die Entschließung wie folgt lauten:

Beschlossen, dass nach der Annahme dieser EntschlieÙung der Gesetzentwurf (H.R. ____) mit dem Titel usw. im Repräsentantenhaus geprüft werden soll usw.

In der EntschlieÙung kann auf einen Einwand zur Geschäftsordnung gegen den Gesetzentwurf verzichtet werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist ein Einwand, dass eine anhängige Angelegenheit oder ein Verfahren gegen eine Regel des Hauses verstößt. Gegen den Gesetzentwurf können verschiedene Einwände zur Geschäftsordnung erhoben werden, z. B. die Behauptung, dass der Gesetzentwurf eine rückwirkende Erhöhung der Bundeseinkommenssteuer beinhaltet, ein ungedecktes Bundesmandat enthält oder nicht ordnungsgemäß aus dem Ausschuss berichtet wurde. Manchmal kann die Vorschrift Änderungen am Gesetzentwurf „selbst ausführen“, d.h. die Änderungen des Gesetzentwurfs bei Annahme der Vorschrift übernehmen. Die Regel kann auch einen bestimmten „Änderungsantrag des Geschäftsführers“ vor allen anderen Änderungsanträgen in Kraft setzen oder einen „Kompromissersatzantrag“ als Originaltext in Kraft setzen, um die vom Ausschuss berichtete Version zu ersetzen. Wenn eine Vorschrift Änderungsanträge im Plenum einschränkt oder verhindert, wird sie im Allgemeinen als „geschlossene Vorschrift“ oder „modifizierte geschlossene Vorschrift“ bezeichnet. Eine Regel darf jedoch der Minderheitspartei nicht das Recht verwehren, einen Antrag auf erneute Vorlage des Gesetzentwurfs mit entsprechenden Änderungsanträgen oder allgemeinen Anweisungen zu stellen. Eine Erörterung des Antrags auf Zurückverweisung findet sich in Teil XI.

PRÜFUNG VON MASSNAHMEN, DIE DURCH EINEN VOM REGULUNGS-AUSSCHUSS VORGELEGTE REGELTEXT IN ORDNUNG GEBRACHT WURDEN

Wenn eine Regel dem Repräsentantenhaus gemeldet wurde, wird sie auf den Kalender des Repräsentantenhauses verwiesen, und wenn sie an demselben Tag der Legislaturperiode, an dem sie gemeldet wurde, geprüft werden soll, ist eine Zweidrittelmehrheit für ihre Prüfung erforderlich. Normalerweise steht die Vorschrift jedoch mindestens einen Legislaturtag lang auf dem Kalender, und wenn sie von dem Mitglied, das den Bericht eingereicht hat, nicht innerhalb von sieben Legislaturtagen danach zur Prüfung aufgerufen wird, kann jedes Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses sie als privilegierte Angelegenheit aufrufen, nachdem es die Absicht des Mitglieds einen Kalendertag vorher angekündigt hat, dies zu tun. Der Sprecher erteilt jedem Mitglied des Ausschusses, das zu diesem Zweck um das Wort bittet, das Wort.

Hat das Plenum eine EntschlieÙung angenommen, mit der ein Antrag auf Prüfung eines Gesetzentwurfs in Auftrag gegeben wurde, und wurde ein solcher Antrag nicht innerhalb von sieben Kalendertagen danach gestellt, so ist ein solcher Antrag privilegiert, wenn er auf Anweisung aller berichterstattenden Ausschüsse gestellt wird, die ursprünglich für den Gesetzentwurf zuständig waren.

AUSSCHUSS FÜR ANTRAG AUF ENTLASTUNG

Ein Mitglied kann beim Protokollführer einen schriftlichen Antrag auf Entlastung eines Ausschusses von der Prüfung eines öffentlichen Gesetzentwurfs oder einer EntschlieÙung stellen, der/die ihm/ihr 30 Gesetzgebungstage zuvor überwiesen wurde. Ein Mitglied kann auch einen Antrag auf Entlastung des Ausschusses für Geschäftsordnung von der weiteren Prüfung einer EntschlieÙung stellen, die eine besondere Regelung für die Prüfung eines öffentlichen Gesetzentwurfs oder einer EntschlieÙung vorsieht, über die ein ständiger Ausschuss berichtet hat, oder eine besondere Regelung für die Prüfung eines öffentlichen Gesetzentwurfs oder einer EntschlieÙung, die seit 30 Gesetzgebungstagen an einen ständigen Ausschuss überwiesen wurde. Dieser Antrag auf Entlastung des Geschäftsordnungsausschusses kann nur gestellt werden, wenn der Entlastungsantrag mindestens sieben Legislaturtage vor der Einreichung des Entlastungsantrags an diesen Ausschuss überwiesen wurde. Der Entlastungsantrag darf die Berücksichtigung von Änderungsanträgen, die nicht von Bedeutung sind, nicht zulassen. Der Entlastungsantrag wird vom Protokollführer aufbewahrt und kann von den Abgeordneten während der Sitzungsperiode auf der Tribüne unterzeichnet werden. Die Namen der Abgeordneten, die einen Entlastungsantrag unterzeichnet haben, werden elektronisch zugänglich gemacht und wöchentlich im Congressional Record veröffentlicht. Wenn 218 Abgeordnete den Antrag unterschrieben haben, wird er in das Journal eingetragen, mit allen Unterschriften im Congressional Record abgedruckt und in den Kalender der Entlastungsanträge für die Ausschüsse aufgenommen.

Am zweiten und vierten Montag eines jeden Monats, außer in den letzten sechs Tagen einer Sitzungsperiode, kann ein Mitglied, das einen Entlastungsantrag unterzeichnet hat, der mindestens sieben Legislaturtage lang auf dem Kalender gestanden hat, den Antrag aufrufen. Über den Entlastungsantrag wird 20 Minuten lang debattiert, wobei sich die eine Hälfte für den Antrag und die andere Hälfte dagegen ausspricht. Wird der Antrag auf Entlastung eines ständigen Ausschusses des Repräsentantenhauses von einem öffentlichen Gesetzentwurf oder einer öffentlichen EntschlieÙung, der/die vor dem Ausschuss anhängig ist, angenommen, kann ein Mitglied, das den Antrag unterzeichnet hat, beantragen, dass das Repräsentantenhaus sofort mit der Prüfung des Gesetzentwurfs oder der EntschlieÙung fortfährt. Wird dem Antrag zugestimmt, wird der Gesetzentwurf oder die EntschlieÙung sofort nach den allgemeinen Regeln der Kammer behandelt. Stimmt das Plenum gegen den Antrag auf unverzügliche Prüfung, wird der Gesetzentwurf oder die EntschlieÙung auf die Tagesordnung verwiesen, und zwar mit demselben Status wie bei der Berichterstattung durch einen ständigen Ausschuss.

Setzt sich der Antrag auf Entlastung des Geschäftsordnungsausschusses von einer EntschlieÙung durch, so wird

diese EntschlieÙung unverzüglich vom Plenum geprüft. Wird der EntschlieÙungsantrag angenommen, geht das Plenum zu dessen Ausführung über. Dies ist die moderne Praxis für die Anwendung der Entlastungsregel.

ANTRAG AUF AUSSETZUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Montags, dienstags und mittwochs jeder Woche und während der letzten sechs Tage einer Sitzungsperiode kann der Parlamentspräsident einen Antrag auf Aussetzung der Geschäftsordnung des Parlaments stellen und einen öffentlichen Gesetzentwurf oder eine EntschlieÙung verabschieden. Manchmal wird der Antrag auch an anderen Tagen durch einstimmigen Beschluss oder durch einen Beschluss des Ausschusses für Geschäftsordnung zugelassen. So hat das Parlament beispielsweise auf der Grundlage einer vom Geschäftsordnungsausschuss erlassenen Vorschrift die Verabschiedung von Gesetzesentwürfen und EntschlieÙungen an einem Sonntag während der Sitzungsperiode gestattet. Die Mitglieder müssen im Voraus mit dem Präsidenten vereinbaren, dass sie für einen solchen Antrag anerkannt werden. In der Regel erkennt der Parlamentspräsident nur ein Mehrheitsmitglied des Ausschusses an, der über den Gesetzentwurf berichtet hat oder für ihn zuständig ist. Über den Antrag auf Aussetzung der Geschäftsordnung und Verabschiedung des Gesetzentwurfs kann 40 Minuten lang debattiert werden, wobei die Hälfte der Zeit für den Antrag und die andere Hälfte für die Ablehnung des Antrags verwendet wird. Der Antrag kann nicht gesondert geändert werden, wohl aber in Form eines Änderungsantrags des Leiters, der dem Antrag beigefügt wird, wenn er gestellt wird. Da die Aussetzung der Geschäftsordnung und die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder möglich ist, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird dieses Verfahren in der Regel nur für die beschleunigte Prüfung relativ unumstrittener Maßnahmen angewendet.

KALENDERMITTWOCH

Am Mittwoch jeder Woche werden die ständigen Ausschüsse in alphabetischer Reihenfolge einberufen, sofern nicht einstimmig oder mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, die beschlussfähig sind, darauf verzichtet wird. Ein namentlich benannter Ausschuss kann jede Vorlage, über die er Bericht erstattet hat und die auf der Tagesordnung der Kammer oder der Union steht, zur Beratung auffordern. Der Bericht über die Gesetzesvorlage muss seit drei Tagen vorliegen und darf nicht durch die Geschäftsordnung des Parlaments privilegiert sein. Die allgemeine Aussprache ist auf zwei Stunden begrenzt und muss sich auf den Gegenstand der Maßnahme beschränken, wobei die Zeit zu gleichen Teilen auf die Befürworter und die Gegner aufgeteilt wird. Die einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten reicht aus, um die Maßnahme zu verabschieden. Der Zweck dieses selten angewandten Verfahrens ist es, eine alternative Methode der Prüfung zu bieten, wenn der Geschäftsordnungsausschuss keine Regel für einen bestimmten Gesetzentwurf vorgelegt hat.

ANGELEGENHEITEN DES DISTRICT OF COLUMBIA

Am zweiten und vierten Montag eines jeden Monats, nach der Behandlung von Anträgen auf Entlastung von Ausschüssen und nach der Behandlung von Angelegenheiten auf dem Tisch des Sprechers, die nur eine Rücküberweisung an einen Ausschuss erfordern, kann der Ausschuss für Aufsicht und Regierungsreform alle Angelegenheiten des Distrikts Kolumbien, die von diesem Ausschuss gemeldet wurden, zur Beratung aufrufen. Dieses Verfahren wird im modernen Repräsentantenhaus nur selten angewandt.

PRIVILEGIERTE FRAGEN

Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht eine besondere Behandlung von Fragen der Vertraulichkeit vor. Als privilegierte Fragen gelten solche Fragen, die: (1) die Rechte des Parlaments insgesamt, seine Sicherheit, seine Würde und die Integrität seiner Verfahren betreffen; oder (2) die Rechte, den Ruf und das Verhalten der einzelnen Mitglieder in ihrer repräsentativen Funktion betreffen. Eine Frage der Privilegien hat Vorrang vor allen anderen Fragen mit Ausnahme des Antrags auf Vertagung. Fragen zu den Vorrechten des Parlaments, die die Rechte des Parlaments als Ganzes betreffen, werden in Form einer EntschlieÙung gestellt, die von jedem Mitglied nach ordnungsgemäÙer Ankündigung eingereicht werden kann. Eine Frage des persönlichen Vorrechts, die die Rechte, den Ruf und das Verhalten einzelner Mitglieder betrifft, kann ohne förmliche Ankündigung aus dem Plenum heraus gestellt werden und führt nicht zu einer Abstimmung. Die Aussprache über eine Frage der Vorrechte erfolgt nach der Stundenregel, wobei die Aussprache über eine Frage der Vorrechte des Hauses zwischen dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der gegnerischen Partei oder einem Beauftragten aufgeteilt wird.

PRIVILEGIERTE ANGELEGENHEITEN

Nach der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses gelten bestimmte Angelegenheiten als privilegierte Angelegenheiten, die den Arbeitsablauf unterbrechen können. Beispiele für privilegierte Angelegenheiten sind Konferenzberichte, Veto-Botschaften des Präsidenten und bestimmte Änderungen von Maßnahmen durch den Senat nach der Phase der Uneinigkeit zwischen den beiden Kammern. Bestimmte Berichte von Ausschüssen des Repräsentantenhauses sind ebenfalls privilegiert, darunter

Berichte des Ausschusses für Geschäftsordnung, Berichte des Haushaltsausschusses über allgemeine Haushaltsentwürfe, Berichte des Ausschusses für Verwaltung des Repräsentantenhauses über Drucksachen und Finanzierungsbeschlüsse sowie Berichte des Ausschusses für Verhaltensregeln für Abgeordnete. Gesetzentwürfe, gemeinsame Entschlüsse und Anträge können auch aufgrund besonderer, im Gesetz festgelegter Verfahren einen privilegierten Status erhalten. Das mit einer solchen Angelegenheit betraute Mitglied kann sie praktisch jederzeit zur sofortigen Behandlung aufrufen, wenn keine anderen Angelegenheiten anstehen. In der Regel geschieht dies nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden der Mehrheit und der Minderheit, so dass die Mitglieder beider Parteien im Voraus informiert werden.

Nach der Verlesung des Protokolls kann ein Abgeordneter auf Anweisung des Haushaltsausschusses jederzeit beantragen, dass sich das Plenum zur Prüfung einer allgemeinen Haushaltsvorlage in den Ausschuss des Plenums zur Lage der Union zurückzieht. Eine allgemeine Haushaltsvorlage darf im Plenum erst drei Kalendertage (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, es sei denn, das Plenum tagt an diesen Tagen), nachdem die gedruckten Ausschussberichte und Anhörungsprotokolle zu der Vorlage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurden, behandelt werden.

XI. PRÜFUNG UND DEBATTE

Die Prüfung von Maßnahmen kann mehrere Phasen umfassen, von denen die wichtigsten im Folgenden erörtert werden. Außerdem werden verschiedene Einschränkungen für die Prüfung durch das Parlament sowie die Abstimmungsmethoden und -mechanismen erörtert.

GESAMTAUSSCHUSS

Um die Prüfung von Gesetzesentwürfen und Entschlüssen zu beschleunigen, sieht die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses einen parlamentarischen Mechanismus vor, der als Ausschuss des gesamten Repräsentantenhauses zur Lage der Union bekannt ist und der es dem Repräsentantenhaus ermöglicht, mit einem Quorum von weniger als der erforderlichen Mehrheit des gesamten Repräsentantenhauses zu handeln. Das Quorum im Gesamtausschuss beträgt 100 Mitglieder. Alle Maßnahmen, die auf dem Unionskalender stehen, d.h. die eine Steuer beinhalten, die Mittelbereitstellung, die Genehmigung von Zahlungen aus bereits bereitgestellten Mitteln oder die Veräußerung von Vermögenswerten, müssen zunächst im Plenarausschuss behandelt werden. Der Geschäftsordnungsausschuss legt eine Regel vor, die eine sofortige Prüfung einer Maßnahme durch den Gesamtausschuss ermöglicht. Nach der Verabschiedung der Regel durch das Plenum kann der Parlamentspräsident erklären, dass das Plenum in den Plenarausschuss eintritt. Wenn das Plenum in den Gesamtausschuss eintritt, verlässt der Präsident den Vorsitz, nachdem er einen Vorsitzenden ernannt hat, der den Vorsitz führt.

Die im vorstehenden Absatz genannte Regel legt auch die Dauer der Aussprache im Plenarausschuss fest. Diese kann je nach der Bedeutung der Maßnahme variieren. Wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, wird die Kontrolle der Zeit in der Regel zu gleichen Teilen zwischen dem Vorsitzenden und dem ranghöchsten Minderheitsmitglied des betreffenden Ausschusses aufgeteilt. Mitglieder, die für oder gegen die Maßnahme sprechen möchten, können im Voraus mit dem Mitglied, das die Zeitkontrolle auf ihrer jeweiligen Seite innehat, vereinbaren, dass ihnen eine bestimmte Zeitspanne in der Aussprache zugestanden wird. Die Abgeordneten können auch den Abgeordneten, der gerade spricht, bitten, ihnen das Wort für eine Frage oder eine kurze Erklärung zu erteilen. Eine Niederschrift der Beratungen im Repräsentantenhaus und im Senat wird täglich im Congressional Record abgedruckt. Häufig wird einem Abgeordneten durch einstimmigen Beschluss die Erlaubnis erteilt, seine Ausführungen im Kongressprotokoll zu ändern und zu erweitern, wenn während der eigentlichen Debatte nicht genügend Zeit für eine längere mündliche Erklärung zur Verfügung steht. Diese Überarbeitungen und Erweiterungen werden in einer besonderen Schriftart gedruckt und können die wörtliche Niederschrift nicht wesentlich verändern.

Der Ablauf der Debatte wird im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses geregelt, die zu Beginn jedes Kongresses verabschiedet wird. Im 106. Kongress wurden die Regeln zur Vereinfachung und Klarheit neu kodifiziert. Eine weitere anerkannte Autorität ist das Jefferson's Manual, das Thomas Jefferson als Präsident des Senats von 1797 bis 1801 zu seiner eigenen Orientierung erstellt hat. Im Parlament gilt seit langem die Regel, dass die Bestimmungen des Jefferson's Manual in allen Fällen, in denen sie nicht im Widerspruch zu den Regeln des Parlaments stehen, für das Parlament gelten sollen. Die meisten parlamentarischen Fragen, die sich im Laufe der Debatte ergeben, werden durch eine Entscheidung auf der Grundlage eines Präzedenzfalls in einer ähnlichen Situation beantwortet. Der Parlamentarier des Hauses ist im Plenarsaal anwesend, um den Präsidenten oder den Vorsitzenden bei der korrekten Entscheidung über parlamentarische Fragen zu unterstützen.

ZWEITE LESUNG

Während der allgemeinen Aussprache über einen Gesetzesentwurf wird genau festgehalten, wie viel Zeit beide

Seiten verbraucht haben, und der Vorsitzende beendet die Aussprache, wenn die gesamte nach dieser Regel zulässige Zeit verbraucht ist. Nach der allgemeinen Aussprache beginnt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs. Die zweite Lesung ist eine abschnittsweise Lesung, bei der Änderungsanträge zu einem Abschnitt eingereicht werden können, wenn dieser gelesen wird. Im Rahmen vieler spezieller „modifizierter geschlossener“ Regeln, die von der Kammer angenommen wurden, werden bestimmte Gesetzesentwürfe als gelesen betrachtet und sind nur für vorgeschriebene Änderungsanträge unter begrenzter Zeitzuweisung offen. Bei einem „offenen“ Änderungsverfahren hat ein Mitglied fünf Minuten Zeit, um die vorgeschlagene Änderung zu erläutern; danach darf das Mitglied, das vom Vorsitzenden als erstes erkannt wird, fünf Minuten lang gegen die Änderung sprechen. Technisch gesehen findet keine weitere Aussprache über diesen Änderungsantrag statt, wodurch filibusterähnliche Taktiken effektiv verhindert werden. Dies ist als „Fünf-Minuten-Regel“ bekannt. Die Abgeordneten können jedoch einen Änderungsantrag zu dem Änderungsantrag einreichen, über den eine gesonderte fünfminütige Aussprache stattfindet, oder sie können einen Pro-forma-Änderungsantrag einreichen - „um das letzte Wort zu streichen“ -, der den Wortlaut des Änderungsantrags nicht ändert, dem Abgeordneten aber fünf Minuten für eine Aussprache gewährt. Jeder inhaltliche Änderungsantrag und jeder Änderungsantrag dazu wird dem Plenarausschuss zur Annahme vorgelegt, es sei denn, das Plenum hat eine Sonderregel verabschiedet, die die Annahme bestimmter Änderungsanträge im Plenarausschuss „selbst ausführt“. Das Haus kann, nachdem es zunächst eine offene Regel angenommen hat, diese Regel später durch einstimmige Zustimmung ändern, um ein „Universum“ oder eine Liste von Änderungsanträgen zu einem Gesetzentwurf festzulegen. Dieses Verfahren wird aufgrund des Umfangs der Änderungsanträge am häufigsten bei allgemeinen Haushaltsentwürfen angewandt.

Nachdem die Aussprache über vorgeschlagene Änderungsanträge zu einem Abschnitt oder Absatz eines Gesetzentwurfs gemäß der Fünf-Minuten-Regel begonnen hat, kann der Plenarausschuss jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aussprache über den Änderungsantrag oder den anhängigen Abschnitt oder Absatz beenden. Wird jedoch die Aussprache über einen Abschnitt oder Absatz geschlossen, bevor eine Aussprache über einen Änderungsantrag stattgefunden hat, den ein Mitglied mindestens einen Tag vor der Behandlung des Änderungsantrags im Kongressprotokoll hat abdrucken lassen, erhält das Mitglied, das den Abdruck des Änderungsantrags im Protokoll veranlasst hat, fünf Minuten Zeit, um den Änderungsantrag zu erläutern. Das Mitglied, das den Abdruck des Änderungsantrags veranlasst hat, hat ebenfalls fünf Minuten Zeit, um sich gegen den Änderungsantrag auszusprechen, aber eine weitere Debatte über den Änderungsantrag ist nicht zulässig. Änderungsanträge, die in das Kongressprotokoll aufgenommen werden, müssen den vollständigen Wortlaut des vorgeschlagenen Änderungsantrags, den Namen des vorschlagenden Mitglieds, die Nummer des Gesetzentwurfs oder Änderungsantrags, zu dem der Änderungsantrag gestellt wird, und die Stelle im Gesetzentwurf oder Änderungsantrag, an der der Änderungsantrag gestellt werden soll, enthalten. Diese Änderungsanträge erscheinen in dem für diesen Zweck vorgesehenen Teil des Protokolls.

ÄNDERUNGEN UND DIE GERMANITÄTSREGEL

Die Regeln des Repräsentantenhauses verbieten Änderungsanträge, die einen anderen Gegenstand als den zu behandelnden Text betreffen. Diese Regel, die gemeinhin als Germanitätsregel bekannt ist, ist eine der wichtigsten Regeln des Repräsentantenhauses, da es offensichtlich notwendig ist, dass sich ein Gremium von der Größe des Repräsentantenhauses auf einen vorhersehbaren Gegenstand konzentriert. Die Germanitätsregel gilt für die Verfahren im Repräsentantenhaus, im Gesamtausschuss und in den ständigen Ausschüssen. Es gibt Hunderte von früheren Entscheidungen oder „Präzedenzfällen“ zur Germanität, an denen sich der Vorsitz orientieren kann.

EARMARKS DES KONGRESSES

Eine Regel des Repräsentantenhauses sieht vor, dass Gesetzentwürfe und gemeinsame Entschlüsse, die von einem Ausschuss vorgelegt werden, nur dann behandelt werden dürfen, wenn der Bericht des Ausschusses eine Liste der im Gesetzentwurf oder im Bericht enthaltenen "earmarks", begrenzten Steuervergünstigungen und begrenzten Zollvergünstigungen oder eine Erklärung enthält, dass die Maßnahme keinen dieser Punkte enthält. Der Bericht muss den Namen jedes Mitglieds, Delegierten oder ortsansässigen Kommissars enthalten, der einen Antrag an den Ausschuss für jeden einzelnen Punkt in der Liste gestellt hat. Diese Regel gilt auch für Konferenzberichte, nicht übermittelte Gesetzentwürfe und gemeinsame Entschlüsse sowie für einen so genannten „Änderungsantrag des Managers“, der zu Beginn des Änderungsverfahrens von einem Mitglied des ursprünglich überwiesenen Ausschusses gemäß einer Sonderregel eingebracht wird. In Bezug auf nicht übermittelte Gesetzentwürfe, nicht übermittelte gemeinsame Entschlüsse und Änderungsanträge von Managern schreibt die Regel vor, dass die Liste oder Erklärung vor der Behandlung im Kongressprotokoll abgedruckt wird. Im Falle eines Konferenzberichts muss die Liste oder Erklärung in die gemeinsame Begründung aufgenommen werden, die von den Verantwortlichen des Repräsentantenhauses und den Verantwortlichen des Senats erstellt wird. Eine Sonderregel des Ausschusses für Geschäftsordnung, die von den Anforderungen dieser Regel abweicht, unterliegt einem besonderen Antrag zur Geschäftsordnung und einer Abstimmung.

DER AUSSCHUSS „ERHEBT SICH“

Nach Abschluss der Prüfung eines Änderungsantrags „erhebt“ sich der Gesamtausschuss und berichtet dem Plenum über den Gesetzentwurf mit den angenommenen Änderungen. Wenn er sich erhebt, kehrt der Gesamtausschuss zum Plenum zurück und der Vorsitzende des Ausschusses wird durch den Sprecher des Plenums ersetzt. Das Plenum beschließt dann über den Gesetzentwurf und die vom Plenarausschuss angenommenen Änderungsanträge. Erhebt der Gesamtausschuss auf Antrag vor Abschluss der Prüfung der Änderungsanträge das Wort, muss der Gesetzentwurf zur erneuten Prüfung an den Gesamtausschuss zurückgegeben werden. Der einfache Erhöhungsantrag kann also ähnlich wie ein Vertagungsantrag im Plenum dazu verwendet werden, die Prüfung eines Gesetzentwurfs sofort zu stoppen.

HANDLUNGEN IM REPRÄSENTANTENHAUS

Die Aussprache über eine Gesetzesvorlage im Plenum wird durch einen Antrag auf „die vorherige Frage“ beendet. Die Aussprache über den Gesetzentwurf wird beendet, wenn dieser Antrag mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird, wobei die Beschlussfähigkeit gegeben ist, oder durch eine Sonderregel, die die vorherige Frage anordnet, wenn sich der Gesamtausschuss erhebt. Der Vorsitzende stellt dann die Frage: „Soll der Gesetzentwurf übertragen und ein drittes Mal gelesen werden?“ Wird diese Frage bejaht, so wird der Gesetzentwurf ein drittes Mal nur mit dem Titel gelesen und über seine Annahme abgestimmt.

Wenn die vorangegangene Frage gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu einem vom Gesamtausschuss vorgelegten Gesetzentwurf angeordnet wurde, stimmt das Plenum sofort über alle vom Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge in der Reihenfolge ab, in der sie im Gesetzentwurf erscheinen, es sei denn, es wird en bloc abgestimmt. Nach Abschluss der Abstimmung über die Änderungsanträge stimmt das Plenum sofort über die Verabschiedung des Gesetzentwurfs mit den angenommenen Änderungen ab. Vor der Abstimmung über die Verabschiedung kann jedoch ein Antrag auf Rückverweisung, wie im nächsten Abschnitt beschrieben, gestellt und darüber abgestimmt werden.

Der Sprecher kann eine protokollierte Abstimmung über die endgültige Verabschiedung eines Gesetzentwurfs oder einer Entschließung sowie andere Angelegenheiten um bis zu zwei Gesetzgebungstage verschieben. Maßnahmen, die nicht im Plenarausschuss behandelt werden müssen, werden im Plenum gemäß den Bestimmungen der Regel zur Begrenzung der Aussprache über die Maßnahme oder gemäß der „Stundenregel“ behandelt. Die Stundenregel begrenzt die Zeit, die ein Mitglied für die Aussprache über eine anhängige Frage aufwenden kann, auf 60 Minuten. Im Allgemeinen kann die Möglichkeit zur Aussprache auch eingeschränkt werden, wenn der Parlamentspräsident die seltene Feststellung trifft, dass ein Antrag eine Verzögerung darstellt. Nach der Verabschiedung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die Abgeordnetenkammer wird mit einstimmigem Beschluss automatisch ein Antrag auf Wiedererwägung gestellt. Der Antrag auf erneute Prüfung wird gestellt, um zu verhindern, dass dieser Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird, da die Abstimmung der Kammer über einen Vorschlag nicht endgültig und abschließend ist, solange keine Gelegenheit zur erneuten Prüfung gegeben wurde.

ANTRAG AUF ZURÜCKVERWEISUNG

Nachdem die vorherige Frage zu einem Gesetzentwurf oder einem gemeinsamen Entschließungsantrag gestellt wurde, kann ein Antrag auf Rücküberweisung des Gesetzentwurfs oder des gemeinsamen Entschließungsantrags an einen Ausschuss gestellt werden, und der Redner räumt einem Mitglied der Minderheitspartei, das gegen den Gesetzentwurf oder den gemeinsamen Entschließungsantrag ist, zu diesem Zweck den Vorzug ein. Dieser Antrag ist nicht Gegenstand einer Aussprache. Ein Antrag auf erneute Befassung mit Weisungen, der nach der Beantwortung der vorhergehenden Frage gestellt wird, kann jedoch 10 Minuten lang erörtert werden, es sei denn, der Leiter der Mehrheitsfraktion kann verlangen, dass die Aussprache auf eine Stunde verlängert wird. Die für die Aussprache vorgesehene Zeit wird zu gleichen Teilen zwischen dem Befürworter und einem Gegner des Antrags aufgeteilt. Weisungen im Antrag auf Rückverweisung haben normalerweise die Form von sachdienlichen Änderungsanträgen, die von der Minderheit vorgeschlagen werden, um die endgültige Form des Gesetzentwurfs vor der Verabschiedung unmittelbar zu ändern. Weisungen können auch „allgemeiner Art“ sein und aus unverbindlichen Anweisungen an den Ausschuss bestehen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. „unverzüglich“ den Gesetzentwurf unter einem bestimmten politischen Gesichtspunkt zu überprüfen oder weitere Anhörungen durchzuführen. Solche allgemeinen Weisungen dürfen keine Argumente enthalten.

EINBERUFUNG ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND NAMENTLICHE ABSTIMMUNG

Artikel I, Abschnitt 5 der Verfassung sieht vor, dass die Mehrheit jeder Kammer beschlussfähig ist und dass eine geringere Anzahl von Mitgliedern als die beschlussfähige Anzahl die Anwesenheit abwesender Mitglieder erzwingen kann. Um dieser verfassungsmäßigen Verantwortung gerecht zu werden, sieht die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses alternative Verfahren für die Einberufung des Repräsentantenhauses und des Plenarausschusses vor.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, können 15 Mitglieder eine Einberufung der Kammer veranlassen, um die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme zu bewegen. Eine solche Einberufung muss mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Einberufung des Plenums wird daraufhin angeordnet, und die Einberufung erfolgt über ein elektronisches Gerät oder als Antwort auf den alphabetischen Aufruf der Mitgliederliste. Abwesende Mitglieder haben mindestens 15 Minuten Zeit, um ihre Anwesenheit feststellen zu lassen. Wird ihre Abwesenheit nicht hinreichend entschuldigt, können sie vom Ordnungshüter gerufen und ihre Anwesenheit festgestellt und festgehalten werden. Das Plenum legt dann die Bedingungen fest, unter denen sie entlassen werden können. Freiwillig erschienene Abgeordnete werden, sofern die Kammer nichts anderes bestimmt, unverzüglich in den Plenarsaal eingelassen und müssen sich beim Protokollführer melden, damit ihre Anwesenheit in das Journal eingetragen werden kann. Die Anwesenheitspflicht oder die Verhaftung von Abgeordneten ist in der modernen Praxis selten geworden.

Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses sieht eine besondere Befugnis für den Präsidenten vor, ein von ihm ausgewähltes Mitglied anzuerkennen, das jederzeit einen Antrag auf Einberufung des Repräsentantenhauses stellen kann.

Wenn eine Frage vom Präsidenten zur Abstimmung gestellt wird und die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist und aus diesem Grund Einspruch erhoben wird, wird das Plenum einberufen, es sei denn, die Sitzung wird vertagt. Die Einberufung erfolgt durch ein elektronisches Gerät, und der Sergeant-at-Arms kann die abwesenden Mitglieder hinzuziehen. Die Ja- und Nein-Stimmen zu der anhängigen Frage werden gleichzeitig auftragsgemäß geprüft, und es wird eine „automatische“ protokollierte Abstimmung durchgeführt. Der Protokollführer verwendet das elektronische System oder ruft die Namensliste auf, und jedes anwesende Mitglied kann über die anstehende Frage abstimmen. Wenn die Abgeordneten, die über die Frage abstimmen, und die anwesenden Abgeordneten, die sich weigern, an der Abstimmung teilzunehmen, zusammen die Mehrheit der Abgeordneten bilden, erklärt der Präsident, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, und die anstehende Frage wird so entschieden, wie es die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen hat.

Nach der Geschäftsordnung des Parlaments sind Anträge zur Geschäftsordnung bei Beschlussunfähigkeit nur zulässig, wenn der Präsident eine Frage zur Abstimmung stellt.

Für den Fall, dass die Kammer aufgrund katastrophaler Umstände nicht beschlussfähig ist, legt die Geschäftsordnung der Kammer Verfahren fest, nach denen eine provisorische Anzahl von Abgeordneten tätig werden kann, bis eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit erscheint.

Die Regeln für die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Plenarausschuß sind in mancher Hinsicht anders. Wenn der Plenarausschuss zum ersten Mal an einem Tag nicht beschlussfähig ist, muss der Vorsitzende anordnen, dass die Anwesenheitsliste elektronisch aufgerufen wird, es sei denn, der Vorsitzende ordnet eine Einberufung des Ausschusses an. Der Vorsitzende kann es jedoch ablehnen, während der allgemeinen Aussprache einen Antrag zur Geschäftsordnung wegen Beschlussunfähigkeit zuzulassen. Ist der Ausschuss bei Aufruf beschlussfähig (100 Mitglieder), setzt er seine Arbeit fort. Ist der Ausschuss nicht beschlussfähig, erhebt sich der Ausschuss und der Vorsitzende teilt dem Plenum die Namen der Abwesenden mit. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass die Einberufung zur Beschlussfähigkeit des Gesamtausschusses zügig erfolgt. Der Vorsitzende kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit aussetzen, nachdem 100 Mitglieder ihre Anwesenheit festgestellt haben. Bei einer solchen kurzen Unterbrechung der Beschlussfähigkeit erhebt sich der Ausschuss nicht, und die Sitzung ist nicht mehr beschlussfähig. In diesem Fall dauert eine unmittelbar nach Beendigung der kurzen Einberufung zur Beschlussfähigkeit angeordnete namentliche Abstimmung mindestens 15 Minuten. Alternativ kann der Vorsitz beschließen, eine vollständige 15-minütige Einberufung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit zuzulassen, bei der alle Mitglieder als anwesend oder abwesend registriert werden, und anschließend eine fünfminütige Abstimmung zu Protokoll über die anstehende Frage anzuordnen. Sobald die Beschlussfähigkeit des Gesamtausschusses für einen Tag festgestellt wurde, ist ein Aufruf zur Beschlussfähigkeit im Ausschuss nur dann angebracht, wenn der Ausschuss nach der Fünf-Minuten-Regel arbeitet und der Vorsitzende die anstehende Frage zur Abstimmung gestellt hat. Die Geschäftsordnung verbietet einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gegen eine Abstimmung, bei der der Gesamtausschuß zustimmt, sich zu erheben. Ein entsprechender Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit wäre jedoch zulässig, wenn ein Antrag auf Worterhebung abgelehnt wird.

ABSTIMMUNG

Im Gesamtausschuss gibt es drei Abstimmungsmethoden, die auch im Plenum angewandt werden. Es handelt sich um die Stimmabgabe, die Teilung und die namentliche Abstimmung. Die Abstimmung mit Ja und Nein ist eine Methode, die nur im Plenum angewandt wird, und sie kann automatisch erfolgen, wenn ein Mitglied Einspruch gegen die Abstimmung mit der Begründung erhebt, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

Bei einer Abstimmung durch Zuruf stellt der Vorsitzende die Frage: „So viele, die dafür sind, sagen ‚Ja‘. So viele, die dagegen sind, sagen ‚Nein‘.“ Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest, indem er die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen vergleicht. Dies ist die Form, in der die Abstimmung in erster Instanz üblicherweise durchgeführt wird. Wenn es schwierig ist, das Ergebnis einer Abstimmung durch Zuruf zu ermitteln, kann ein Mitglied eine Teilung verlangen oder der Vorsitzende kann sie veranlassen.

Der Vorsitzende erklärt dann: „Wer dafür ist, erhebe sich und bleibe bis zur Zählung stehen.“ Nachdem er die Befürworter gezählt hat, fordert er die Gegner auf, sich zu erheben und gezählt zu werden, um so die Zahl der Befürworter und Gegner der Frage zu ermitteln.

Beantragt ein Mitglied eine namentliche Abstimmung und wird dieser Antrag von mindestens einem Fünftel der beschlussfähigen Mitglieder des Parlaments (44 Mitglieder) oder von 25 Mitgliedern im Plenarausschuss unterstützt, wird die Abstimmung elektronisch durchgeführt. Nach Abschluss der protokollierten Abstimmung werden die Namen derjenigen, die abgestimmt haben, und derjenigen, die nicht abgestimmt haben, in das Journal eingetragen. Die Mitglieder verfügen über eine Mindestzeit von 15 Minuten ab dem Zeitpunkt, an dem die protokollierte Abstimmung angeordnet wird, um gezählt zu werden. Der Präsident kann die Abstimmungszeit bei späteren Abstimmungen auf fünf Minuten verkürzen, wenn keine Aussprache oder ein anderer Gegenstand dazwischen liegt. Der Sprecher ist nicht verpflichtet, abzustimmen, es sei denn, seine Stimme wäre ausschlaggebend.

Die moderne Praxis im Plenarausschuss besteht darin, Abstimmungen über Änderungsanträge zu verschieben und zu bündeln, um einen möglichst effizienten Zeitplan für die Abstimmung zu gewährleisten. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Plenums, die Abstimmung über Änderungsanträge zu verschieben und die Zeit für die Abstimmung über Änderungsanträge nach einer 15-minütigen Abstimmung über den ersten Änderungsantrag in einer Reihe auf fünf Minuten zu verkürzen. Der Vorsitzende ist nicht befugt, Abstimmungen über andere Angelegenheiten als Änderungsanträge zu verschieben, und er achtet darauf, Abstimmungen nicht zu verschieben, wenn das Ergebnis der Einreichung eines anderen Änderungsantrags abträglich sein könnte. Im Plenum ist nach der Verfassung die Unterstützung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder erforderlich, um die Abstimmung mit Ja oder Nein anzuordnen. Wenn die Abstimmung mit Ja und Nein angeordnet wird, eine namentliche Abstimmung angeordnet wird oder ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, aktiviert der Protokollführer das elektronische System oder ruft die Anwesenheitsliste auf und meldet das Ergebnis dem Präsidenten, der es dem Plenum bekannt gibt. Viele Gesetzgebungsfragen können auf einen vom Präsidenten festgelegten Zeitpunkt innerhalb von zwei Gesetzgebungstagen verschoben werden.

Nach den Regeln des Repräsentantenhauses ist eine Dreifünftelmehrheit erforderlich, um einen Gesetzentwurf, einen gemeinsamen Beschluss, einen Änderungsantrag oder einen Konferenzbericht zu verabschieden, der eine bestimmte Art der Erhöhung der Bundeseinkommensteuer enthält. Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses sieht außerdem vor, dass bei der Abstimmung über die Verabschiedung bestimmter finanzpolitischer Maßnahmen, wie z. B. eines Haushaltsbeschlusses oder einer allgemeinen Haushaltsvorlage, automatisch mit Ja und Nein gestimmt wird. Die Verfassung schreibt vor, dass bei der Abstimmung über die Aufhebung eines Vetos des Präsidenten mit Ja und Nein gestimmt werden muss. Die Geschäftsordnung verbietet es einem Mitglied, (1) die Stimme eines anderen Mitglieds abzugeben oder die Anwesenheit eines anderen Mitglieds im Plenum oder im Gesamtausschuss aufzuzeichnen; oder (2) eine andere Person zu ermächtigen, eine Stimme abzugeben oder die Anwesenheit des Mitglieds im Plenum oder im Gesamtausschuss aufzuzeichnen.

ELEKTRONISCHE STIMMABGABE

Aufgezeichnete Abstimmungen werden in der Regel elektronisch durchgeführt, es sei denn, der Parlamentspräsident ordnet an, dass die Abstimmung nach anderen in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgeschriebenen Methoden aufgezeichnet wird. Auch die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt in der Regel mit einem elektronischen Gerät. Das elektronische System funktioniert wie folgt: An ausgewählten Stühlen im Plenarsaal ist eine Reihe von Abstimmungsstationen angebracht. Jede Station ist mit einem Schlitz für die Stimmkarte und vier Anzeigen ausgestattet, die mit „Ja“, „Nein“, „Anwesend“ und „Offen“ gekennzeichnet sind und aufleuchten, wenn eine Abstimmung im Gange und das System bereit ist, Stimmen entgegenzunehmen. Jedes Mitglied ist mit einer verschlüsselten Vote-ID-Karte ausgestattet. Ein Mitglied gibt seine Stimme ab, indem es die Stimmkarte in eines der Abstimmungslokale einführt und die entsprechende Taste drückt, um seine Wahl anzugeben. Wenn ein Mitglied keine Vote-ID-Karte hat oder seine Stimme während der letzten fünf Minuten einer Abstimmung ändern möchte, kann das Mitglied einen Papierstimmzettel an den Wahlleiter übergeben, der dann die Stimme aufzeichnet entsprechend der angegebenen Präferenz des Abgeordneten elektronisch erfasst. Die Papierstimmzettel sind grün für „Ja“, rot für „Nein“ und orange für „Anwesend“.

PAARUNG VON MITGLIEDERN

Das frühere System der Paarung von Abgeordneten, bei dem ein Abgeordneter im Voraus vereinbaren konnte, dass er mit einem anderen abwesenden Abgeordneten, der zu der Frage eine gegenteilige Meinung vertrat, „gepaart“ wird, um entweder für oder gegen die Frage zu sein, wurde weitgehend abgeschafft. Die Regeln lassen jedoch weiterhin „Live-Paare“ zu. Bei einem solchen Paar stimmt ein Abgeordneter so ab, als ob er nicht anwesend wäre, zieht dann seine Stimme zurück und bittet dann darum, als „anwesend“ gekennzeichnet zu werden, um den anderen Abgeordneten zu schützen. Die gängigste Praxis ist, dass abwesende Mitglieder Erklärungen für das Protokoll abgeben, in denen sie angeben, wie sie gestimmt hätten, wenn sie bei bestimmten Abstimmungen anwesend gewesen wären.

LICHT- UND KLINGELANLAGE

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben, die sie täglich zu erledigen haben, ist es für die Abgeordneten nicht möglich, in jeder Minute der Sitzungsperiode im Plenarsaal des Parlaments oder des Senats anwesend zu sein. Außerdem erfordern viele Routineangelegenheiten nicht die persönliche Anwesenheit aller Abgeordneten. Ein System, das aus elektrischen Lichtern und Glocken oder Summern besteht, die in verschiedenen Teilen des Capitolgebäudes und der Bürogebäude von Repräsentantenhaus und Senat angebracht sind, macht die Abgeordneten auf bestimmte Vorgänge in den Kammern von Repräsentantenhaus und Senat aufmerksam. Im Repräsentantenhaus hat der Präsident angeordnet, dass die Glocken und Lichter des Systems wie folgt eingesetzt werden:

1 langes Klingelzeichen, gefolgt von einer Pause und dann 3 Klingelzeichen und 3 Lichter auf der linken Seite - Beginn oder Fortsetzung einer Bekanntmachung oder eines kurzen Aufrufs zur Beschlussfähigkeit im Plenarausschuss, der aufgehoben wird, wenn 100 Mitglieder anwesend sind. Die Klingelzeichen werden alle fünf Minuten wiederholt, es sei denn, die Sitzung wird unterbrochen oder die Sitzung wird in eine reguläre Sitzung zur Beschlussfähigkeit umgewandelt.

1 langes Klingelzeichen und das Erlöschen von 3 Lichtern auf der linken Seite - Kurzer Aufruf zur Beschlussfähigkeit oder Mitteilung, dass die Sitzung verlassen wurde.

2 Klingelzeichen und 2 Lichter auf der linken Seite - 15 Minuten protokollierte Abstimmung, Abstimmung mit Ja und Nein oder automatische namentliche Abstimmung durch ein elektronisches Gerät. Die Klingelzeichen werden fünf Minuten nach dem ersten Klingelzeichen wiederholt.

2 Klingelzeichen und 2 Lichter auf der linken Seite, gefolgt von einer Pause und 2 weiteren Klingelzeichen - 15-minütige Abstimmung durch Aufruf der Liste. Die Glocken werden wiederholt, wenn der Protokollführer beim ersten Aufruf der Namensliste die R's erreicht.

2 Klingelzeichen, gefolgt von einer Pause und dann 5 Klingelzeichen - Erste Abstimmung über gebündelte Stimmen. Zwei Klingelzeichen werden fünf Minuten nach dem ersten Klingelzeichen wiederholt. Die erste Abstimmung dauert mindestens 15 Minuten, die folgenden Abstimmungen dauern mindestens fünf Minuten. Jede nachfolgende Abstimmung wird durch fünf Klingelzeichen signalisiert.

3 Klingelzeichen und 3 Lichter auf der linken Seite - 15 Minuten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Plenum oder im Gesamtausschuss durch ein elektronisches Gerät. Die Klingelzeichen werden fünf Minuten nach dem ersten Läuten wiederholt.

3 Klingelzeichen, gefolgt von einer Pause und 3 weiteren Klingelzeichen - 15 Minuten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namensliste. Die Klingelzeichen werden wiederholt, wenn der Schriftführer beim ersten Aufruf der Namensliste die Rs erreicht.

3 Klingelzeichen, gefolgt von einer Pause und weiteren 5 Klingelzeichen - Aufruf zur Beschlussfähigkeit im Plenarausschuss, auf den unmittelbar eine fünfminütige Abstimmung zu Protokoll folgen kann.

4 Klingelzeichen und 4 Lichter auf der linken Seite - Vertagung der Sitzung.

5 Klingelzeichen und 5 Lichter auf der linken Seite - Jede Fünf-Minuten-Abstimmung.

6 Klingelzeichen und 6 Lichter auf der linken Seite - Sitzungsunterbrechung

12 Klingelzeichen im 2-Sekunden-Takt mit 6 Lichtern auf der linken Seite - Warnung für den Zivilschutz.

Die 7. Leuchtanzeige zeigt an, dass die Kammer in Sitzung ist.

VERTAGUNGSBEFUGNIS

Die Abgeordnetenkammer kann den Sprecher durch Abstimmung ermächtigen, eine Unterbrechung gemäß den Regeln der Abgeordnetenkammer zu erklären. Der Sprecher ist auch befugt, die Sitzung des Parlaments für kurze Zeit zu unterbrechen, wenn das Parlament nicht mit einer Frage befasst ist oder wenn ein Notfall vorliegt.

LIVE-ÜBERTRAGUNG DER BERATUNGEN IM PLENUM

Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses sieht vor, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie Aufzeichnungen von Sitzungen des Repräsentantenhauses in ungekürzter Form möglich sind. Die Regeln verbieten jedoch die Verwendung dieser Übertragungen und Aufzeichnungen für politische Zwecke oder für kommerzielle Werbung. Die Regeln des Senats sehen ebenfalls Übertragungen und Aufzeichnungen von Sitzungen im Senatssaal vor, allerdings mit ähnlichen Einschränkungen.

XII. HAUSHALTSVERFAHREN DES KONGRESSES

Der Congressional Budget and Impoundment Control Act von 1974 in seiner geänderten Fassung gibt dem Kongress ein Verfahren zur Festlegung angemessener Ausgaben- und Einnahmenhöhen für jedes Jahr vor. Das in diesem Gesetz festgelegte Haushaltsverfahren des Kongresses dient der Koordinierung der Entscheidungen über die Quellen und die Höhe der Einnahmen sowie über die Gegenstände und die Höhe der Ausgaben. Die grundlegende Methode besteht darin, die Gesamtgröße des Haushaltskuchens und die Größe der einzelnen Teile festzulegen. Jedes Jahr nimmt der Kongress eine gleichzeitige EntschlieÙung an, in der die Gesamteinnahmen und -ausgaben begrenzt und die Gesamtausgaben auf Gruppen von Programmen und Aktivitäten aufgeteilt werden. Der Kongress ist bestrebt, bis zum 15. April eine gemeinsame EntschlieÙung zum Haushalt für das nächste Haushaltsjahr zu verabschieden. Der Kongress kann zu einem späteren Zeitpunkt einen Haushaltsbeschluss fassen, der den zuletzt verabschiedeten Haushaltsbeschluss abändert. Einer der Mechanismen, die der Kongress einsetzt, um die Beschränkungen bei den Einnahmen und Ausgaben umzusetzen, ist das sogenannte Abstimmungsverfahren.

Die Abstimmung ist ein mehrstufiger Prozess, der darauf abzielt, das geltende Recht mit dem zuletzt verabschiedeten gemeinsamen Haushaltsbeschluss in Einklang zu bringen. Der erste Schritt im Abstimmungsprozess ist die Formulierung in einem gemeinsamen Haushaltsbeschluss, mit der die Ausschüsse des Repräsentantenhauses und des Senats angewiesen werden, Gesetzesänderungen festzulegen und zu empfehlen, mit denen die in dem gemeinsamen Haushaltsbeschluss festgelegten Einschränkungen erreicht werden können. In den Anweisungen an einen Ausschuss wird der Umfang der Ausgabenkürzungen oder Einnahmeänderungen angegeben, die ein Ausschuss erreichen muss, und es liegt im Ermessen des Ausschusses, welche spezifischen Änderungen an Gesetzen oder Gesetzesentwürfen vorgenommen werden müssen. In den folgenden Schritten werden die Empfehlungen der verschiedenen beauftragten Ausschüsse zu einem oder mehreren Gesamtübereinstimmungsgesetzen zusammengefasst, die vom Haushaltsausschuss oder von dem einen beauftragten Ausschuss, wenn nur ein Ausschuss beauftragt wurde, vorgelegt und vom Repräsentantenhaus geprüft werden. Im Senat haben Versöhnungsgesetze, die vom Ausschuss vorgelegt werden, Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren, das es einer Mehrheit von Senatoren (statt sechzig) erlaubt, das Gesetz mit einer begrenzten Zeit für Änderungsanträge zu prüfen. Der Kongress ist bestrebt, die Abstimmungsmaßnahmen jedes Jahr bis zu einem bestimmten Datum abzuschließen.

Das Haushaltsgesetz besagt, dass die Abstimmungsbestimmungen mit der Abstimmung des Haushalts verbunden sein müssen. Dieser Grundsatz ist in Abschnitt 313 des Haushaltsgesetzes kodifiziert, der so genannten Byrd-Regel, benannt nach Senator Robert C. Byrd aus West Virginia. Abschnitt 313 sieht einen Ordnungspunkt im Senat vor, der sich gegen überflüssige Inhalte in Abstimmungsgesetzen richtet. Die Feststellung, was überflüssig ist, ist eine schwierige Aufgabe für den Senatsvorsitzenden. Die Byrd-Regel kann im Senat nur mit einer Dreifünftelmehrheit außer Kraft gesetzt werden, und es sind sechzig Stimmen erforderlich, um die Entscheidung des Vorsitzenden aufzuheben.

Nachdem der Kongress die Beratungen über den Haushalt für ein Haushaltsjahr abgeschlossen hat, sieht das Haushaltsgesetz einen Ordnungspunkt gegen Gesetze vor, die nicht mit den in der Resolution festgelegten Ausgaben- und Einnahmenbeschränkungen übereinstimmen.

Sowohl das Repräsentantenhaus als auch der Senat haben einen Haushaltsvollzugsmechanismus eingeführt, der informell als „Pay-as-you-go“ oder „Paygo“ bekannt ist. Nach diesem System ist es nicht zulässig, Rechtsvorschriften zu prüfen, die das Defizit erhöhen oder den Überschuss in einem bestimmten Zeitraum von Haushaltsjahren verringern. Es ist auch nicht in Ordnung, eine gleichzeitige EntschlieÙung zum Haushalt oder einen Änderungsantrag dazu oder einen Konferenzbericht dazu zu prüfen, der Richtlinien für die Abstimmung enthält, wenn die Wirkung solcher Maßnahmen darin besteht, das Defizit zu erhöhen oder den Überschuss über einen bestimmten Zeitraum von Haushaltsjahren zu verringern.

Der Unfunded Mandates Reform Act von 1995 legte durch eine Änderung des Congressional Budget Act Anforderungen an Ausschüsse in Bezug auf Maßnahmen fest, die ungedeckte zwischenstaatliche Mandate enthalten. Ein ungedecktes zwischenstaatliches Mandat ist die Auferlegung einer erheblichen finanziellen Anforderung oder Verpflichtung für einen Staat, eine Gemeinde oder eine Stammesregierung. Mit dem Gesetz wurde auch ein eindeutiger Punkt zur Durchsetzung der Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf zwischenstaatliche Mandate eingeführt, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Im Repräsentantenhaus wird ein Tagesordnungspunkt zu einem nicht finanzierten Mandat nicht durch eine Entscheidung des Vorsitzenden erledigt, sondern dadurch, dass der Vorsitzende dem Gremium die Frage zur Prüfung vorlegt. Das Plenum oder der Gesamtausschuss entscheidet dann durch Abstimmung, ob die Maßnahme mit dem darin enthaltenen angeblichen Mandat weiterverfolgt werden soll oder nicht.

XIII. AUSFERTIGUNG UND MITTEILUNG AN DEN SENAT

Die Vorbereitung einer Kopie des Gesetzentwurfs in der Form, in der er das Repräsentantenhaus passiert hat, kann ein detaillierter und komplizierter Prozess sein, da zu einigen vom Repräsentantenhaus angenommenen Gesetzentwürfen eine große Anzahl und Komplexität von Änderungsanträgen vorliegt. Diese Änderungsanträge können während einer lebhaften Debatte mit wenig oder gar keiner vorherigen formalen Vorbereitung eingebracht werden. Die Änderungsanträge können darauf abzielen, neue Formulierungen einzufügen, die im Gesetzentwurf enthaltenen Wörter durch andere zu ersetzen oder Teile des Gesetzentwurfs zu streichen. In einigen Fällen werden Änderungsanträge, die aus dem Plenum heraus eingebracht werden, mit der Hand geschrieben. Jeder Änderungsantrag muss genau an der richtigen Stelle in den Gesetzentwurf eingefügt werden, wobei Rechtschreibung und Zeichensetzung genau so sein müssen, wie sie von der Kammer angenommen wurden. Es ist äußerst wichtig, dass der Senat ein Exemplar des Gesetzentwurfs in genau der Form erhält, in der er das Repräsentantenhaus passiert hat. Die Erstellung einer solchen Kopie ist die Aufgabe des Protokollführers [Enrolling Clerk].

In der Abgeordnetenversammlung ist der Enrolling Clerk dem Clerk of the House unterstellt. Im Senat untersteht der Enrolling Clerk dem Secretary of the Senate. Der Enrolling Clerk erhält alle Unterlagen, die sich auf den Gesetzentwurf beziehen, einschließlich des offiziellen Exemplars des Gesetzentwurfs in der Fassung des Berichts des ständigen Ausschusses und aller von der Kammer angenommenen Änderungsanträge. Auf der Grundlage dieser Unterlagen erstellt der Protokollführer die Ausfertigung des Gesetzentwurfs in der verabschiedeten Fassung, die alle von der Abgeordnetenversammlung angenommenen Änderungen enthält. Zu diesem Zeitpunkt wird die Maßnahme nicht mehr als Gesetzentwurf bezeichnet, sondern als „Gesetz“, was bedeutet, dass es sich um den Akt eines Organs des Kongresses handelt, auch wenn es im Volksmund immer noch als Gesetzentwurf bezeichnet wird. Die ausgefertigte Gesetzesvorlage wird auf blauem Papier gedruckt und vom Protokollführer des Repräsentantenhauses unterzeichnet. Mit einigen Ausnahmen können Gesetzesvorlagen auch vom Senat ausgehen. Eine Erörterung von Gesetzesvorlagen mit Ursprung im Senat finden Sie in Teil XVI.

XIV. HANDLUNGEN DES SENATS

Der Parlamentarier übergibt im Namen des Vizepräsidenten als Präsident des Senats die ausgefertigte Gesetzesvorlage an den zuständigen ständigen Ausschuss des Senats in Übereinstimmung mit den Regeln des Senats. Der Gesetzentwurf wird sofort neu gedruckt und Kopien werden in den Dokumentenräumen beider Kammern zur Verfügung gestellt. Dieser Druck wird als „Act print“ oder „Senate referred print“ bezeichnet.

PRÜFUNG DURCH DEN AUSSCHUSS

Die Senatsausschüsse prüfen den Gesetzesentwurf genauso ausführlich wie das Repräsentantenhaus und können mit oder ohne Änderungen darüber berichten. Ein Ausschussmitglied, das einen individuellen Standpunkt zum Ausdruck bringen möchte, oder eine Gruppe von Mitgliedern, die einen Minderheitenbericht einreichen möchte, kann dies tun, indem es zum Zeitpunkt der Genehmigung eines Berichts über die Maßnahme seine Absicht mitteilt, einen ergänzenden, Minderheiten- oder zusätzlichen Standpunkt einzureichen. Diese Stellungnahmen können innerhalb von drei Tagen beim Sekretär des Ausschusses eingereicht werden und werden Teil des Berichts. Wenn ein Ausschuss über einen Gesetzentwurf berichtet, wird dieser mit den Änderungsanträgen des Ausschusses abgedruckt, wobei neue Punkte kursiv und gestrichene Punkte durchgestrichen sind. Die Kalender- und Berichtsnummer sowie der Name des berichterstattenden Senators sind auf der ersten und zweiten Seite angegeben. Wenn der Ausschuss beschließt, einen Bericht zu dem Gesetzentwurf einzureichen, wird dieser zusammen mit etwaigen Minderheits- oder Einzelmeinungen abgedruckt.

Alle Ausschusssitzungen, einschließlich der Sitzungen zur Durchführung von Anhörungen, müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses oder Unterausschusses kann jedoch nach Erörterung in geschlossener Sitzung in offener Sitzung beschließen, eine Sitzung oder eine Reihe von Sitzungen zu demselben Thema für höchstens 14 Tage zu schließen, wenn festgestellt wird, dass die zu erörternden Angelegenheiten oder die aufzunehmenden Zeugenaussagen Angelegenheiten offenlegen werden, die im Interesse der Landesverteidigung oder der vertraulichen Gestaltung der auswärtigen Beziehungen der Vereinigten Staaten geheim gehalten werden müssen; sich ausschließlich auf die interne oder Verfahren betreffen; dazu führen, dass eine Person einer Straftat oder eines Fehlverhaltens angeklagt wird, die berufliche Stellung einer Person entehrt oder geschädigt wird oder eine Person anderweitig der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird, oder einen eindeutig ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre einer Person darstellen; Informationen der Strafverfolgungsbehörden offenlegen, die geheim gehalten werden müssen; bestimmte Informationen über bestimmte Geschäftsgeheimnisse offenlegen; oder Angelegenheiten offenlegen können, die aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen geheim gehalten werden müssen.

KAMMERVERFAHREN

Die Geschäftsordnung des Senats unterscheidet sich weitgehend von der des Abgeordnetenhauses. Der Senat stützt sich in hohem Maße auf die Praxis der einstimmigen Zustimmung zu den zu treffenden Maßnahmen. So kann der Mehrheitsführer zum Zeitpunkt der Vorlage einer Gesetzesvorlage die einstimmige Zustimmung zur sofortigen Behandlung der Vorlage einholen. Handelt es sich um eine unumstrittene Vorlage und gibt es keine Einwände, kann der Senat die Vorlage ohne oder nur mit einer kurzen Erläuterung ihres Zwecks und ihrer Auswirkungen verabschieden. Gibt es Einwände, muss der Bericht einen Tag lang liegen bleiben, und die Vorlage wird auf den Kalender gesetzt.

Maßnahmen, über die von ständigen Ausschüssen des Senats berichtet wird, können nur dann geprüft werden, wenn der Bericht dieses Ausschusses den Senatsmitgliedern mindestens zwei Tage (außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen) vor der Prüfung der Maßnahme im Senat zur Verfügung stand. Dieses Erfordernis kann im Einvernehmen zwischen den Vorsitzenden der Mehrheits- und der Minderheitsfraktion aufgehoben werden und gilt nicht in bestimmten Notfällen oder wenn kein Bericht über die Maßnahme vorgelegt wurde. Im Senat werden Maßnahmen durch einen einfachen Antrag auf einstimmige Zustimmung, durch eine komplexe einstimmige Zustimmung oder durch einen Antrag auf Fortsetzung der Prüfung einer Maßnahme auf dem Kalender zur Prüfung vorgelegt. Eine einstimmige Vereinbarung, die manchmal auch als „Zeitvereinbarung“ bezeichnet wird, legt die Reihenfolge der Prüfung einer Maßnahme fest und begrenzt oft den Umfang der Debatte über die Maßnahme und listet die Änderungsanträge auf, die geprüft werden sollen. Das Einreichen eines Antrags auf einstimmige Zustimmung zur Prüfung einer Maßnahme oder das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung der Prüfung einer Maßnahme ist traditionell dem Mehrheitsführer vorbehalten. In der Regel wird ein Antrag auf Prüfung einer Maßnahme auf dem Kalender nur dann gestellt, wenn keine einstimmige Zustimmung zur Prüfung der Maßnahme erzielt werden kann. Im Senat gibt es zwei Kalender: den Geschäftskalender und den Exekutivkalender. In den Geschäftskalender werden alle Gesetze eingetragen, in den Exekutivkalender werden Verträge und Nominierungen eingetragen. Anders als im Repräsentantenhaus wird im Geschäftskalender nicht unterschieden zwischen der Behandlung von: (1) Gesetzesentwürfe zur Erhöhung der Einnahmen, allgemeine Bewilligungsgesetze und Gesetzesentwürfe öffentlichen Charakters zur Bewilligung von Geld oder Eigentum; und (2) andere Gesetzesentwürfe öffentlichen Charakters ohne Bewilligung von Geld oder Eigentum.

Die Geschäftsordnung des Senats sieht vor, dass der Senat nach Abschluss der Vormittagsgeschäfte jedes „Gesetzgebungstages“ mit der Behandlung des Kalenders fortfährt. Im Senat bezeichnet der Begriff „Gesetzgebungstag“ die Zeitspanne von der Vertagung des Senats bis zur nächsten Vertagung des Senats. Da sich der Senat am Ende einer täglichen Sitzung häufig „vertagt“ und nicht „vertagt“, entspricht der Gesetzgebungstag in der Regel nicht dem 24-Stunden-Zeitraum eines Kalendertages. Daher kann sich ein Tag der Legislaturperiode über einen langen Zeitraum erstrecken - von Tagen über Wochen bis hin zu Monaten. Aus diesem Grund und wegen der modernen Praxis, zu Beginn eines neuen Legislaturtages einstimmig auf die Einberufung des Kalenders zu verzichten, wird der Kalender nur selten aufgerufen. Wenn die Tagesordnung aufgerufen wird, werden die Gesetzentwürfe, gegen die keine Einwände erhoben wurden, in ihrer Reihenfolge behandelt, und jeder Senator hat das Recht, einmal und nur fünf Minuten lang zu einer Frage zu sprechen. Einspruch kann in jedem Stadium des Verfahrens eingelegt werden, aber auf Antrag kann der Senat die Prüfung nach dem Aufruf des Kalenders fortsetzen, und die Beschränkungen für die Debatte gelten dann nicht. An jedem Tag (außer an einem Montag, an dem ein neuer Legislaturperiodestag beginnt) kann jeder Senator, in der Regel der Mehrheitsführer, der die Anerkennung erhält, nach der Ankündigung des Abschlusses der morgendlichen Tagesordnung beantragen, eine Gesetzesvorlage außerhalb ihrer regulären Reihenfolge auf den Kalender zu setzen. Die Fünf-Minuten-Beschränkung für die Debatte gilt nicht für die Prüfung eines auf diese Weise aufgenommenen Gesetzentwurfs, und die Debatte kann bis zu der Stunde fortgesetzt werden, in der der Vorsitzende des Senats die unerledigten Angelegenheiten des Tages „niederlegt“. Zu diesem Zeitpunkt wird die Prüfung des Gesetzentwurfs unterbrochen und die Maßnahme kehrt in den Geschäftskalender zurück und kann zu einem anderen Zeitpunkt unter den gleichen Bedingungen erneut aufgerufen werden.

Wenn ein Gesetzentwurf beanstandet und bei der Einberufung des Kalenders übergangen wurde, ist er nicht unbedingt verloren. Der Vorsitzende der Mehrheit legt nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Minderheit den Zeitpunkt fest, zu dem der Gesetzentwurf geprüft werden soll. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Antrag auf Prüfung des Gesetzentwurfs gestellt. Der Antrag ist diskutabel, wenn er nach der Morgenstunde gestellt wird. Wenn der Vorsitzende einem Senator das Wort erteilt, kann er so lange sprechen, wie er möchte, und verliert das Wort nur, wenn er es abgibt oder bestimmte parlamentarische Handlungen vornimmt, durch die das Recht des Senators auf das Wort verloren geht. Ein Senator darf jedoch ohne Erlaubnis des Senats nicht mehr als zweimal zu einer Frage in der Debatte am selben Tag der Legislatur sprechen. Die Aussprache endet, wenn ein Senator das Wort abgibt und kein anderer Senator um das Wort bittet oder wenn die Aussprache aufgrund einer einstimmigen Vereinbarung zur Begrenzung der Dauer der Aussprache beendet ist.

Gelegentlich können Senatoren, die gegen eine Maßnahme sind, die Debatte verlängern, indem sie lange Reden

oder eine Reihe von Reden in verschiedenen Stadien der Prüfung halten, um Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln. Diese Taktik wird als „Filibustering“ bezeichnet. Die Aussprache kann jedoch beendet werden, wenn 16 Senatoren einen entsprechenden Antrag unterzeichnen und dieser Antrag von drei Fünfteln der ordnungsgemäß gewählten und vereidigten Senatoren angenommen wird. Über einen solchen Antrag wird eine Stunde nach Einberufung des Senats abgestimmt, nachdem die Beschlussfähigkeit am nächsten Tag nach einem Sitzungstag festgestellt wurde. Dieses Verfahren wird als „Cloture“ bezeichnet. 1986 änderte der Senat seine Geschäftsordnung, um die „post-cloture“-Beratung auf 30 Stunden zu begrenzen. Nach der Vertagung darf ein Senator nicht länger als eine Stunde sprechen und kann diese Zeit ganz oder teilweise dem Mehrheits- oder Minderheitsführer der zu behandelnden Vorlage oder dem Mehrheits- oder Minderheitsführer überlassen. Der Senat kann die Zeit für die Aussprache „nach der Abstimmung“ mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der ordnungsgemäß gewählten und vereidigten Senatoren verlängern. Nach Ablauf der Debattenzeit kann der Senat vor der Abstimmung über den Gesetzentwurf nur noch die tatsächlich anhängigen Änderungsanträge prüfen.

Während eine Maßnahme geprüft wird, kann sie geändert werden, und jede Änderung, einschließlich derjenigen, die von dem Ausschuss vorgeschlagen wurde, der den Gesetzentwurf vorgelegt hat, wird separat geprüft. Im Allgemeinen ist es nicht erforderlich, dass die vorgeschlagenen Änderungsanträge mit dem Gegenstand des Gesetzentwurfs im Zusammenhang stehen, außer im Falle allgemeiner Haushaltsgesetze oder wenn eine „Blockade“ geltend gemacht wurde. Nach den Regeln ist ein „Zusatzantrag“, d.h. ein Änderungsantrag, der inhaltliche Rechtsvorschriften zu einem Haushaltsgesetzentwurf vorschlägt, verboten. Dieses Verbot kann jedoch durch eine Zweidrittelmehrheit auf Antrag ausgesetzt werden, um die Prüfung eines solchen Änderungsantrags zu ermöglichen, der einen Tag vorher schriftlich angekündigt wurde. Die Aussprache muss innerhalb der ersten drei Stunden nach Aufnahme der Tätigkeit stattfinden, es sei denn, es wird einstimmig oder auf Antrag ohne Aussprache das Gegenteil beschlossen.

Nach der abschließenden Behandlung der Änderungsanträge ist der Gesetzentwurf bereit für die Verabschiedung und die dritte Lesung, die nur den Titel betrifft. Der Vorsitzende stellt dann die Frage nach der Verabschiedung, und es wird in der Regel mit Stimmenmehrheit abgestimmt, obwohl eine Abstimmung mit Ja und Nein in Ordnung ist, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Senatoren verlangt wird. Für die Verabschiedung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bevor eine geänderte Maßnahme zur Rückgabe an das Repräsentantenhaus oder eine nicht geänderte Maßnahme zur Eintragung freigegeben wird, kann ein Senator, der mit der überwiegenden Seite gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, innerhalb der nächsten zwei Tage einen Antrag auf Überprüfung der Maßnahme stellen. Wurde die Maßnahme ohne protokollierte Abstimmung verabschiedet, kann jeder Senator den Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag wird in der Regel vertagt, und seine Vertagung stellt eine endgültige Entscheidung dar. Wird dem Antrag jedoch stattgegeben, kann der Senat durch Mehrheitsbeschluss entweder seine Maßnahme bestätigen, die dann endgültig wird, oder sie aufheben. Die ursprüngliche Gesetzesvorlage des Repräsentantenhauses wird zusammen mit den eventuellen Änderungsanträgen des Senats oder der ursprünglichen Gesetzesvorlage des Senats an das Repräsentantenhaus zurückgeschickt, zusammen mit einer Mitteilung über die vom Senat getroffenen Maßnahmen. Wenn der Senat Änderungsanträge angenommen hat, wird die Abgeordnetenkammer in der Mitteilung aufgefordert, diesen zuzustimmen. Eine detailliertere Erörterung des Verfahrens im Senat findet sich in *Enactment of a Law*, von Robert B. Dove, ehemaliger Parlamentarier des Senats.

XV. ABSCHLIESSENDE BEHANDLUNG DES GEÄNDERTEN GESETZENTWURFS

Nach ihrer Rückkehr ins Repräsentantenhaus werden die offiziellen Papiere zu den geänderten Maßnahmen auf den Tisch des Parlamentspräsidenten gelegt, bis das Repräsentantenhaus über die Änderungsanträge des Senats entschieden hat. Obwohl der Sprecher nur selten davon Gebrauch macht, kann er die Änderungsanträge des Senats mit oder ohne zeitliche Begrenzung an den entsprechenden Ausschuss oder die entsprechenden Ausschüsse verweisen. Handelt es sich um geringfügige oder unumstrittene Änderungsanträge, kann jedes Mitglied, in der Regel der Vorsitzende des Ausschusses, der den Gesetzentwurf eingebracht hat, auf Anweisung des Ausschusses um einstimmige Zustimmung bitten, den Gesetzentwurf mit den Änderungsanträgen vom Tisch des Parlamentspräsidenten zu nehmen und den Änderungsanträgen des Senats zuzustimmen. An dieser Stelle verliert der Schriftführer den Titel des Gesetzentwurfs und die Änderungsanträge des Senats. Wenn es keine Einwände gibt, werden die Änderungsanträge für angenommen erklärt, und der Gesetzentwurf kann zur Vorlage beim Präsidenten eingetragen werden. Kommt keine einstimmige Zustimmung zustande, sind die wenigen Gesetzentwürfe, die nicht im Gesamtausschuss behandelt werden müssen, privilegiert und können durch einen Antrag auf sofortige Behandlung der Änderungsanträge vom Tisch des Präsidenten aufgerufen werden. Eine einfache Mehrheit ist erforderlich, um den Antrag anzunehmen und damit die Maßnahme im Plenum abzuschließen. Ein Änderungsantrag des Senats zu einer Gesetzesvorlage des Repräsentantenhauses unterliegt einem Antrag zur Geschäftsordnung, der besagt, dass er zuerst im Gesamtausschuss behandelt werden muss, wenn er im Repräsentantenhaus eingebracht wurde und somit diesem Antrag zur Geschäftsordnung unterliegt. Die

meisten Änderungsanträge des Senats müssen im Plenarausschuss behandelt werden, und dieses Verfahren wird nur selten angewandt.

EINBERUFUNG EINER KONFERENZ

Die bloße Tatsache, dass jede Kammer einen eigenen Gesetzentwurf zu einem bestimmten Thema verabschiedet hat, reicht nicht aus, um einen der beiden Gesetzentwürfe konferenzfähig zu machen. Eine der beiden Kammern muss zunächst den Gesetzentwurf der anderen Kammer abändern und dann verabschieden, um die Grundlage für eine Konferenz zu schaffen. Ein Abgeordneter, in der Regel der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses, kann die einstimmige Zustimmung beantragen, die Gesetzesvorlage des Repräsentantenhauses mit den Änderungsanträgen des Senats vom Tisch des Parlamentspräsidenten zu nehmen, den Änderungsanträgen nicht zuzustimmen und eine Konferenz mit dem Senat zu beantragen oder zu vereinbaren, um die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern auszuräumen. Im Falle eines Gesetzentwurfs des Senats mit Änderungsanträgen des Repräsentantenhauses kann das Repräsentantenhaus auf den Änderungsanträgen des Repräsentantenhauses bestehen und eine Konferenz beantragen. Für eine Erörterung von Gesetzesvorlagen mit Ursprung im Senat siehe Teil XVI. Wenn es Einwände gibt, kann der Sprecher ein Mitglied für einen Antrag anerkennen, wenn dieser von der Leitung des Hauptausschusses und aller berichterstattenden Ausschüsse, die ursprünglich mit dem Gesetzentwurf befasst waren, gestellt wurde, um: (1) den Änderungsanträgen des Senats nicht zuzustimmen und eine Konferenz zu beantragen oder zu vereinbaren; oder (2) auf den Änderungsanträgen des Repräsentantenhauses zu einer Senatsvorlage zu bestehen und eine Konferenz zu beantragen oder zu vereinbaren. Dies kann auch durch einen Antrag auf Aussetzung der Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit oder durch einen Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses geschehen. Wenn es keine Einwände gegen den Antrag gibt oder der Antrag angenommen wird, ist ein Antrag auf Anweisung an die Konferenzleiter angebracht. Dieser ursprüngliche Antrag auf Anweisung ist das Vorrecht der Minderheitspartei. In den Weisungen an die Konferenzthemen werden die Konferenzleiter in der Regel aufgefordert, eine bestimmte Bestimmung des Senats oder des Repräsentantenhauses anzunehmen oder abzulehnen oder eine allgemeinere politische Position zu vertreten, soweit dies im Rahmen der Konferenz möglich ist. Diese Anweisungen dürfen jedoch keine Argumente enthalten und sind für die Konferenzthemen des Repräsentantenhauses oder des Senats nicht bindend. Nach Erledigung des Antrags auf Erteilung einer Weisung ernennt der Sprecher des Repräsentantenhauses die Beauftragten, die informell als Konferenzteilnehmer bezeichnet werden, und übermittelt dem Senat eine Nachricht, in der er über die Maßnahmen des Repräsentantenhauses informiert wird. Die Mehrheit der Mitglieder, die zu Beauftragten ernannt werden, muss die Position des Repräsentantenhauses unterstützen, wie vom Sprecher festgelegt. Der Sprecher muss die Mitglieder ernennen, die in erster Linie für die Gesetzgebung verantwortlich sind, und so weit wie möglich die Hauptbefürworter der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs in der Fassung, in der er vom Repräsentantenhaus verabschiedet wurde, einbeziehen. Der Sprecher kann Beauftragte aus mehreren Ausschüssen ernennen und die Teile der Fassungen von Repräsentantenhaus und Senat angeben, denen sie zugewiesen werden. Die Anzahl der Beauftragten wird vom Sprecher festgelegt, und die Vertretung der Mehrheitspartei entspricht in der Regel dem Verhältnis für den gesamten Ausschuss des Repräsentantenhauses, kann aber bei wichtigen Gesetzesentwürfen höher sein. Der Sprecher hat auch die Befugnis, für bestimmte Bestimmungen stellvertretende Beauftragte zu benennen und Beauftragte nach der ursprünglichen Ernennung hinzuzufügen oder zu entfernen.

Stimmt der Senat dem Antrag auf eine Konferenz zu, wird vom Vorsitzenden des Senats ein entsprechender Ausschuss eingesetzt. Im Konferenzausschuss des Senats können beide politischen Parteien vertreten sein. Die Ausschüsse des Senats und des Repräsentantenhauses müssen nicht gleich groß sein, aber jedes Repräsentantenhaus hat eine Stimme in der Konferenz, die durch eine Mehrheit innerhalb jeder Gruppe oder Untergruppe von Konferenzteilnehmern bestimmt wird. Der Antrag auf eine Konferenz kann nur von dem Gremium gestellt werden, das im Besitz der offiziellen Papiere ist. Gelegentlich stimmt der Senat in der Erwartung, dass die Abgeordnetenkammer seinen Änderungsanträgen nicht zustimmen wird, für seine Änderungsanträge und beantragt eine Konferenz zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs, bevor er den Gesetzentwurf an die Abgeordnetenkammer zurückgibt. Diese Praxis dient der Beschleunigung der Angelegenheit, da durch die Benennung der Konferenzteilnehmer durch den Senat vor der Rücksendung des Gesetzentwurfs an das Repräsentantenhaus Zeit gewonnen werden kann. Das Gremium, das die Konferenz beantragt, entscheidet in der Regel als letztes über den von den Konferenzteilnehmern vorzulegenden Bericht, und das zuletzt handelnde Gremium hat keine Möglichkeit, einen Antrag auf Rückverweisung des Konferenzberichts zu stellen.

BEFUGNISSE DER KONFERENZTEILNEHMER

Obwohl die Verwalter der beiden Kammern gemeinsam als ein Ausschuss tagen, handelt es sich in Wirklichkeit um zwei getrennte Ausschüsse, von denen jeder separat abstimmt und mit Stimmenmehrheit handelt. Aus diesem Grund sind die Unterschiede in der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kammern weitgehend unerheblich.

Die Konferenzexperten des Repräsentantenhauses dürfen sich nur mit den Punkten befassen, bei denen zwischen den beiden Häusern Uneinigkeit herrscht. Folglich dürfen sie keinen Teil des Gesetzentwurfs streichen oder ändern, der nicht von der anderen Kammer geändert wurde. Darüber hinaus dürfen sie keine neuen Punkte einfügen, die für die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kammern nicht relevant sind oder über diese hinausgehen. Wird durch den Änderungsantrag des Senats eine im Gesetzentwurf enthaltene Zahl oder ein Betrag geändert, so sind die Beauftragten auf die Differenz zwischen den beiden Zahlen beschränkt und dürfen weder die größere noch die kleinere Zahl erhöhen. Keine der beiden Kammern kann ihre Verwalter allein durch Anweisungen ermächtigen, eine Änderung des Textes vorzunehmen, dem beide Kammern zugestimmt haben.

Wenn der Konferenzausschuss mit einem Änderungsantrag in Form eines Ersatzantrags nicht einverstanden ist, können die Verantwortlichen des Repräsentantenhauses einen Ersatzantrag vorschlagen, der eine sinnvolle Änderung des strittigen Punktes darstellt, aber die Einführung von Formulierungen in diesem Ersatzantrag, die spezifische zusätzliche Punkte enthalten, die dem Konferenzausschuss von keinem der beiden Häuser vorgelegt wurden, ist nicht zulässig. Außerdem darf der Bericht keine Punkte enthalten, die nicht von einer der beiden Kammern an den Konferenzausschuss überwiesen wurden. Der Bericht darf keine Änderung einer bestimmten Angelegenheit enthalten, die dem Konferenzausschuss von einer oder beiden Kammern übertragen wurde, wenn diese Änderung über den Umfang dieser bestimmten Angelegenheit, die dem Konferenzausschuss übertragen wurde, hinausgeht.

Für die Verantwortlichen des Repräsentantenhauses gelten bei Konferenzen über allgemeine Bewilligungsvorlagen besondere Richtlinien. Einem Änderungsantrag des Senats zu einem allgemeinen Bewilligungsgesetz, der gegen die Regeln des Repräsentantenhauses verstoßen würde, wenn er vom Repräsentantenhaus eingebracht worden wäre, einschließlich eines Änderungsantrags, der geltendes Recht ändert, der gesetzlich nicht genehmigte Mittel vorsieht oder der eine Wiederverwendung nicht verbrauchter Mittel vorsieht, oder eines Änderungsantrags des Senats, der eine Mittelzuweisung für ein anderes Gesetz als ein allgemeines Bewilligungsgesetz vorsieht, können die Verantwortlichen des Repräsentantenhauses nicht zustimmen. Die Abgeordnetenkammer kann jedoch die Zustimmung zu einem solchen Änderungsantrag durch eine gesonderte Abstimmung über einen Antrag auf Anweisung zu jedem einzelnen Änderungsantrag erteilen.

SITZUNGEN UND MASSNAHMEN DER KONFERENZTEILNEHMER

Die Regeln des Repräsentantenhauses schreiben vor, dass eine Konferenzsitzung öffentlich ist, es sei denn, das Repräsentantenhaus ermächtigt in öffentlicher Sitzung die Verantwortlichen, die Sitzung zu schließen. Bei der Verlesung des Berichts des Konferenzausschusses im Repräsentantenhaus kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, der besagt, dass die Konferenzthemen die Regel des Repräsentantenhauses, die eine öffentliche Konferenzsitzung vorschreibt, nicht eingehalten haben. Wird dem Ordnungsantrag stattgegeben, gilt der Konferenzbericht als von der Abgeordnetenkammer abgelehnt und eine neue Konferenz wird als beantragt angesehen.

Die Regeln des Repräsentantenhauses sehen vor, dass bei der Durchführung von Konferenzen mit dem Senat die Verantwortlichen auf Seiten des Repräsentantenhauses sich bemühen sollten, sicherzustellen, dass Sitzungen zur Beilegung von Differenzen zwischen den beiden Häusern nur unter Umständen stattfinden, unter denen jeder Verantwortliche auf Seiten des Repräsentantenhauses von der Sitzung benachrichtigt wird und eine angemessene Gelegenheit zur Teilnahme hat, dass alle Bestimmungen, über die die beiden Kammern nicht einer Meinung sind, in jeder Sitzung eines Konferenzausschusses zur Diskussion gestellt werden und dass Papiere, die eine Konferenzvereinbarung widerspiegeln, für Änderungen unantastbar sind, ohne dass alle Verantwortlichen auf Seiten der Kammern erneut die Möglichkeit haben, ihre Entscheidung, die Vereinbarung zu unterzeichnen oder nicht zu unterzeichnen, zu überdenken. Die Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses schreibt außerdem vor, dass den Verantwortlichen auf Seiten des Repräsentantenhauses eine einheitliche Zeit und ein einheitlicher Ort für die Unterzeichnung bzw. Nichtunterzeichnung des Konferenzberichts und der gemeinsamen Begründung zur Verfügung stehen müssen und dass sie Zugang zu mindestens einer vollständigen Kopie der endgültigen Konferenzvereinbarung haben müssen, um ihre Zustimmung zu der Vereinbarung festzuhalten bzw. nicht festzuhalten.

Im Allgemeinen stehen den Konferenzthemen drei Formen von Empfehlungen zur Verfügung, wenn sie ihren Gremien Bericht erstatten:

- (1) Dass eine Kammer von allen (oder bestimmten) Änderungsanträgen zurücktritt.
- (2) Dass eine Kammer ihre Ablehnung aller (oder bestimmter) Änderungsanträge der anderen Kammer aufgibt und diesen zustimmt.
- (3) Dass eine Kammer ihre Ablehnung aller (oder bestimmter) Änderungsanträge der anderen Kammer aufgibt und diesen mit Zusätzen zustimmt.

In den meisten Fällen ist das Ergebnis der Konferenz ein Kompromiss, der sich aus der dritten Art von Empfehlungen ergibt, die den Konferenzthemen zur Verfügung stehen, weil eine Kammer ursprünglich ihren eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat, der als ein einziger Änderungsantrag zu betrachten ist. Der vollständige Bericht kann aus einer oder mehreren dieser Empfehlungen zu den verschiedenen Änderungsanträgen bestehen, wenn es nummerierte Änderungsanträge gibt. In der früheren Praxis war es bei allgemeinen Haushaltsvorlagen mit nummerierten Änderungsanträgen des Senats aufgrund der besonderen Regeln, die die Konferenzexperten des Repräsentantenhauses daran hinderten, Senatsanträgen zuzustimmen Änderungsanträgen des Senats zuzustimmen, mit denen bestehendes Recht oder gesetzlich nicht genehmigte Mittel geändert werden, konnten sich die Konferenzthemen aufgrund der Regeln oder in der Praxis oft nicht auf einen oder mehrere Änderungsanträge einigen und meldeten eine Erklärung über ihre Unfähigkeit, sich auf diese speziellen Änderungsanträge zu einigen. Über diese Änderungsanträge wurde getrennt abgestimmt. Eine solche teilweise Uneinigkeit ist nicht möglich, wenn der Senat, wie derzeit üblich, alle Änderungsanträge nach dem verfügbaren Teil streicht und einen eigenen Gesetzentwurf einbringt, der als ein einziger Änderungsantrag behandelt werden muss. Können sie keine Einigung erzielen, so teilen die Beauftragten dies ihren jeweiligen Organen mit, und die Änderungsanträge können auf dem Wege des Antrags erledigt werden. In einer der beiden Kammern oder in beiden Kammern können neue Beauftragte ernannt werden. Darüber hinaus können die Kammern den Konferenzthemen eine neue unverbindliche Anweisung erteilen, welchen Standpunkt sie einnehmen sollen. Nachdem die Beauftragten des Repräsentantenhauses für einen Gesetzentwurf oder eine Entschließung, die sich in einer Konferenz zwischen den beiden Organen befinden, für 20 Kalendertage und 10 Legislaturtage ernannt wurden und keinen Bericht vorgelegt haben, ist ein Antrag auf Anweisung der Beauftragten des Repräsentantenhauses oder auf Entlassung der Beauftragten und Ernennung neuer Beauftragter statthaft. Der Antrag kann nur gestellt werden, nachdem der Abgeordnete seine Absicht bekundet hat, den Antrag zu stellen, und nur zu einem Zeitpunkt, der vom Präsidenten im Gesetzgebungsplan des folgenden Tages festgelegt wird. Wie der ursprüngliche Antrag auf Beauftragung darf auch der 20-Tage-Antrag keine Argumente enthalten und muss sich im Rahmen der Konferenz bewegen. Darüber hinaus ist es in den letzten sechs Tagen einer Sitzungsperiode ein privilegierter Antrag, die Entlastung, Ernennung oder Beauftragung von Konferenzteilnehmern zu beantragen, nachdem die Konferenzteilnehmer 36 Stunden lang ernannt wurden, ohne dass sie einen Bericht vorgelegt haben.

KONFERENZBERICHTE

Wenn die Konferenzthemen mit der Mehrheit der Stimmen jeder Gruppe eine vollständige Einigung erzielt haben oder feststellen, dass sie in der Lage sind, sich auf einige, aber nicht alle gesondert nummerierten Änderungsanträge zu einigen, geben sie ihre Empfehlungen in einem Bericht in zweifacher Ausfertigung ab, der von der Mehrheit der von jedem Gremium ernannten Konferenzthemen für jede Bestimmung, für die sie ernannt wurden, unterzeichnet werden muss. Die Minderheit der Mitglieder der Geschäftsleitung ist nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Konferenzbericht eine Erklärung der Minderheitsmeinung abzugeben. Der Bericht muss in beiden Kammern gedruckt werden, und ihm muss eine Begründung beigefügt werden, die von den Konferenzthemen auf Seiten des Repräsentantenhauses und den Konferenzthemen auf Seiten des Senats gemeinsam erstellt wird. Diese Erklärung muss hinreichend detailliert und eindeutig sein, um den Kongress über die Auswirkungen des Berichts auf die in der Konferenz behandelten Themen zu informieren.

Im Senat ist die Vorlage eines Konferenzberichts immer ordnungsgemäß, es sei denn, das Journal wird verlesen, ein Antrag zur Geschäftsordnung oder ein Vertagungsantrag ist anhängig, oder der Senat stimmt ab oder stellt die Beschlussfähigkeit fest. Wenn der Bericht eingeht, wird über die Frage der Weiterbehandlung des Berichts, sofern sie aufgeworfen wird, sofort und ohne Aussprache abgestimmt. Der Bericht kann in keinem der beiden Organe geändert werden und muss als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Ist die Zeit für die Aussprache über die Annahme des Berichts begrenzt, so muss die zugewiesene Zeit zu gleichen Teilen zwischen der Mehrheit und der Minderheit aufgeteilt werden. Der Senat kann, bevor er über die Annahme des Berichts abstimmt, durch Mehrheitsbeschluss anordnen, dass der Bericht an die Konferenzthemen zurückverwiesen wird. Wenn der Senat dem Bericht zustimmt, sind seine Verantwortlichen damit entlastet und er übergibt der Abgeordnetenkammer die Originaldokumente zusammen mit einer Mitteilung, in der er sie über sein Vorgehen informiert.

Ein Bericht, der Empfehlungen enthält, die über den Rahmen der Differenzen zwischen den beiden Kammern hinausgehen, unterliegt in seiner Gesamtheit einem Antrag zur Geschäftsordnung, es sei denn, dieser Antrag zur Geschäftsordnung wird in der Kammer durch einstimmige Zustimmung, die Annahme einer vom Geschäftsordnungsausschuss gemeldeten Regel oder die Aussetzung der Geschäftsordnung durch eine Zweidrittelmehrheit abgewiesen. Im Senat ist ein Bericht, der über den Rahmen der Konferenz hinausgeht, ebenfalls Gegenstand eines Ordnungsantrags.

Das Repräsentantenhaus darf einen Konferenzbericht nicht behandeln, der in irgendeiner Weise (mit Ausnahme von Formalitäten) von dem Text abweicht, auf den sich die Konferenzthemen geeinigt haben und der durch ihre Unterschrift (oder auch nicht) auf den Blättern, die dem Konferenzbericht und der gemeinsamen Begründung beigefügt sind, festgehalten wird. Darüber hinaus ist es, wie bereits beschrieben, nicht in Ordnung, einen

Konferenzbericht zu prüfen, wenn die gemeinsame Begründung nicht eine Liste der vom Kongress vorgesehenen Ohrmarken, begrenzten Steuervergünstigungen und begrenzten Zollvergünstigungen im Konferenzbericht und in der gemeinsamen Begründung enthält, oder eine Erklärung, dass die Maßnahme keine dieser Punkte enthält.

Die Vorlage eines Konferenzberichts im Plenum ist jederzeit zulässig, außer während der Verlesung des Protokolls oder der Durchführung einer Abstimmung zu Protokoll, einer Abstimmung nach Abteilungen oder der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Der Bericht wird im Plenum geprüft und darf nicht mit der Begründung an den Gesamtausschuss überwiesen werden, dass er Fragen enthält, die normalerweise in diesem Ausschuss geprüft werden müssten. Der Bericht kann nicht vom Plenum entgegengenommen werden, wenn ihm nicht die erforderliche gemeinsame Erklärung beigefügt ist. Es ist jedoch nicht in Ordnung, entweder: (1) ein Konferenzbericht; oder (2) ein Antrag auf Ablehnung eines Änderungsantrags des Senats, der von einem Konferenzausschuss als nicht übereinstimmend gemeldet wurde, bis zum dritten Kalendertag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, es sei denn, das Haus tagt an diesen Tagen), nachdem der Bericht und die beigefügte Erklärung im Haus eingereicht und den Mitgliedern im Congressional Record zugänglich gemacht wurden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für die letzten sechs Tage der Sitzungsperiode. Ein Konferenzbericht oder ein Antrag auf Ablehnung eines Änderungsantrags des Senats, dem nicht zugestimmt wurde, darf nur dann behandelt werden, wenn Kopien des Berichts und der begleitenden Erklärung zusammen mit dem Text des Änderungsantrags den Abgeordneten mindestens zwei Stunden vor der Behandlung zur Verfügung standen. Im Gegensatz dazu ist es immer in Ordnung, einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, in dem lediglich vorgeschlagen wird, auf die Anforderungen an die Verfügbarkeit eines Konferenzberichts oder eines Änderungsantrags des Senats, der in Ablehnung gemeldet wurde, zu verzichten, am selben Tag zur Prüfung aufzurufen. Die für die Aussprache über einen Konferenzbericht oder einen Antrag vorgesehene Zeit beträgt eine Stunde und wird zu gleichen Teilen zwischen der Mehrheitspartei und der Minderheitspartei aufgeteilt. Wenn jedoch sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitspartei den Konferenzbericht oder den Antrag unterstützen, muss einem Mitglied, das sich dagegen ausspricht, ein Drittel der Aussprachezeit zugestanden werden, sofern dies beantragt wird. Stimmt die Abgeordnetenkammer einem Konferenzbericht, dem der Senat bereits zugestimmt hat, nicht zu, kann der Bericht nicht erneut in die Konferenz verwiesen werden. In diesem Fall werden die Konferenzteilnehmer des Senats entlassen, wenn der Senat dem Bericht zustimmt. Die Abgeordnetenkammer kann dann eine neue Konferenz mit dem Senat beantragen, und die Konferenzthemen müssen erneut benannt werden.

Wird im Plenum ein Konferenzbericht aufgerufen, der Punkte enthält, die gegen die Regeln des Plenums in Bezug auf die Deutschsprachigkeit verstoßen würden, wenn sie im Plenum als Änderungsantrag eingereicht worden wären, und der Folgendes enthält entweder: (1) in der Senatsvorlage oder dem Senatsänderungsantrag zur Hausmaßnahme und von den Konferenzen des Hauses angenommen oder vom Konferenzausschuss mit Änderungen gebilligt; oder (2) in einem Ersatzänderungsantrag, dem der Konferenzausschuss zugestimmt hat, kann zu Beginn der Prüfung ein Ordnungsantrag gestellt werden, dass die nicht-germanitätskonforme Angelegenheit in dem Bericht enthalten ist. Auf den Antrag zur Geschäftsordnung kann durch eine besondere Vorschrift verzichtet werden. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung stattgegeben, so ist ein Antrag auf Ablehnung des durch den Antrag zur Geschäftsordnung bezeichneten nicht keimfreien Gegenstands zulässig. Über den Antrag kann 40 Minuten lang debattiert werden, wobei die Hälfte der Zeit für und die Hälfte gegen den Antrag verwendet wird. Ungeachtet der endgültigen Entscheidung über einen Antrag zur Geschäftsordnung, der sich auf den Bericht bezieht, oder über einen Antrag auf Ablehnung nicht-deutscher Punkte können weitere Anträge zur Geschäftsordnung in Bezug auf den Bericht gestellt werden, und es können weitere Anträge auf Ablehnung anderer nicht-germanitätskonformer Punkte im Konferenzbericht gestellt werden, die nicht von einem früheren Antrag zur Geschäftsordnung, dem stattgegeben wurde, erfasst werden. Wurde ein Antrag auf Ablehnung angenommen, so gilt der Konferenzbericht nach der endgültigen Erledigung aller Anträge zur Geschäftsordnung und aller Ablehnungsanträge als abgelehnt, und die Frage, die dann vor dem Plenum ansteht, lautet (1) einen Rückzieher zu machen und einem Änderungsantrag zuzustimmen, der aus dem nicht abgelehnten Teil des Konferenzberichts besteht, oder (2) auf dem Änderungsantrag des Hauses zu bestehen. Werden alle Ablehnungsanträge abgelehnt und beschließt das Plenum damit, die Aufnahme der nicht zur Sache gehörenden Senatsangelegenheit in den Konferenzbericht zuzulassen, so ist nach der Zuteilung der Zeit für die Aussprache über den Konferenzbericht die vorherige Frage nach der Annahme des Konferenzberichts zu stellen.

Ähnliche Verfahren stehen im Repräsentantenhaus zur Verfügung, wenn der Senat einen Änderungsantrag zu einer Maßnahme vorschlägt, der gegen die Regel gegen nicht zulässige Änderungsanträge verstößt, und danach (1) von einem Konferenzausschuss als nicht einverstanden gemeldet wird oder (2) dem Repräsentantenhaus vorgelegt wird und das Stadium der Uneinigkeit erreicht ist. Über die nummerierten Änderungsanträge des Senats, die als nicht übereinstimmend gemeldet wurden, kann gesondert abgestimmt werden, und sie können nach der Verabschiedung des Konferenzberichts selbst mit Stimmenmehrheit so

angenommen werden, als hätte es keine Konferenz über diese Änderungsanträge gegeben. Der Senat kann von allen Änderungsanträgen oder von einigen seiner Änderungsanträge zurücktreten und auf den anderen bestehen, mit oder ohne Antrag auf eine weitere Konferenz über sie. Akzeptiert die Abgeordnetenkammer die vom Senat verlangten Änderungen nicht, kann das gesamte Konferenzverfahren in Bezug auf diese Änderungen erneut beginnen. Eine Kammer kann auch einen Änderungsantrag der anderen Kammer weiter abändern, bis die dritte Stufe der Änderung innerhalb dieser Kammer erreicht ist.

VERWAHRUNG DER PAPIERE

Die Aufbewahrung der offiziellen Papiere ist für das Konferenzverfahren wichtig, da beide Organe nur dann über einen Konferenzbericht entscheiden können, wenn sie im Besitz der Papiere sind. Traditionell werden die Papiere dem Gremium übermittelt, das der Konferenz zustimmt, und von diesem Gremium an die Verantwortlichen des Hauses, das die Konferenz beantragt hat. Diese wiederum nehmen die Papiere mit zur Konferenz und übergeben sie nach deren Abschluss an die Verantwortlichen des Hauses, das der Konferenz zugestimmt hat. Die Verantwortlichen der Kammer, die der Konferenz zugestimmt hat, übergeben die Papiere ihrer eigenen Kammer, die zuerst über den Bericht entscheidet und dann die Papiere der anderen Kammer zur endgültigen Behandlung des Berichts übergibt. Wenn jedoch die Verantwortlichen der Kammer, die der Konferenz zustimmt, die Papiere der Kammer übergeben, die die Konferenz beantragt hat, kann der Bericht zuerst von der Kammer behandelt werden, die die Konferenz beantragt hat.

Am Ende der Konferenz behält jede Gruppe von Konferenzteilnehmern ein Exemplar des Berichts, das in zweifacher Ausfertigung erstellt und von der Mehrheit der Verantwortlichen jedes Organs unterzeichnet wurde. Das Exemplar der Abgeordnetenkammer wird zuerst von den Leitern der Abgeordnetenkammer und das Exemplar des Senats zuerst von seinen Leitern unterzeichnet.

Eine Gesetzesvorlage kann erst dann zum Gesetz werden, wenn sie von beiden Kammern des Kongresses in identischer Form angenommen wurde. Nach der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes durch beide Kammern werden alle Originaldokumente an den Protokollführer des Gremiums weitergeleitet, in dem das Gesetz eingebracht wurde.

XVI. GESETZENTWURF MIT URSPRUNG IM SENAT

In den vorangegangenen Ausführungen wurde das Gesetzgebungsverfahren für Gesetzesentwürfe beschrieben, die aus dem Repräsentantenhaus stammen. Bei Gesetzesentwürfen, die aus dem Senat stammen, wird dieses Verfahren umgekehrt. Verabschiedet der Senat eine Vorlage, die aus dem Senat stammt, wird sie zur Prüfung an das Repräsentantenhaus weitergeleitet, es sei denn, sie soll als Vehikel für eine ähnliche Vorlage des Repräsentantenhauses dienen, wenn diese vom Repräsentantenhaus verabschiedet wird. Die Senatsvorlage wird zur Prüfung an den zuständigen Ausschuss des Repräsentantenhauses verwiesen oder nach Ermessen des Sprechers am Tisch des Repräsentantenhauses aufbewahrt. Wenn der Ausschuss den Gesetzentwurf an das gesamte Repräsentantenhaus weiterleitet und das Repräsentantenhaus den Gesetzentwurf ohne Änderungen verabschiedet, wird er eingeschrieben. Verabschiedet das Repräsentantenhaus eine geänderte Fassung der Senatsvorlage, wird die Vorlage an den Senat zurückgegeben, damit dieser über die Änderungen des Repräsentantenhauses entscheidet. Der Senat kann den Änderungen zustimmen oder eine Konferenz beantragen, um die Meinungsverschiedenheiten über die Änderungen des Repräsentantenhauses zu lösen, oder er kann die Änderungen des Repräsentantenhauses weiter abändern. Gemäß der Verfassung kann der Senat keine Einnahmemaßnahmen einbringen. Die Abgeordnetenkammer ist traditionell auch für die Verabschiedung von allgemeinen Haushaltsgesetzen zuständig. Wenn der Senat eine Einnahmemaßnahme entweder als Senatsvorlage oder als Änderungsantrag zu einer nicht einnahmenwirksamen Gesetzesvorlage des Repräsentantenhauses einbringt, kann sie durch eine Abstimmung des Repräsentantenhauses an den Senat zurückverwiesen werden, da dies eine Verletzung der verfassungsmäßigen Vorrechte des Repräsentantenhauses darstellt.

XVII. EINTRAGUNG

Wenn ein Gesetzentwurf von beiden Kammern in identischer Form angenommen wurde - entweder: (1) ohne Änderung durch die zweite Kammer, die sich damit befasst; (2) durch Zustimmung der ersten Kammer zu den Änderungen der zweiten Kammer; oder (3) durch Zustimmung beider Kammern zum Konferenzbericht - wird eine Kopie des Gesetzentwurfs zur Vorlage beim Präsidenten eingetragen.

Die Ausarbeitung der eingetragenen Gesetzesvorlage ist eine sorgfältige und wichtige Aufgabe, da sie die Auswirkungen aller von beiden Gremien beschlossenen Änderungen, sei es durch Streichung, Ersetzung oder Hinzufügung, genau wiedergeben muss. Der Enrolling Clerk des Repräsentantenhauses erhält bei Gesetzesentwürfen, die aus dem Repräsentantenhaus stammen, die ursprüngliche ausgefertigte Gesetzesvorlage, die ausgefertigten Änderungsanträge des Senats, den unterzeichneten Konferenzbericht, alle Mitteilungen des Senats und einen Vermerk über die endgültigen Maßnahmen des Repräsentantenhauses, um die eingetragene Kopie zu erstellen. Anhand dieser Dokumente muss der Beamte, der die Eintragung vornimmt, die endgültige Form

des Gesetzentwurfs, auf die sich beide Kammern geeinigt haben, für die Vorlage beim Präsidenten akribisch vorbereiten. Gelegentlich wurden bis zu 500 Änderungsanträge angenommen, von denen jeder einzelne in der eingetragenen Fassung genau so wiedergegeben werden muss, wie er vereinbart wurde, und alle Satzzeichen müssen mit den getroffenen Maßnahmen übereinstimmen.

Die eingetragene Gesetzesvorlage wird auf Pergamentpapier gedruckt und vom Sekretär des Repräsentantenhauses mit dem Vermerk versehen, dass die Vorlage aus dem Repräsentantenhaus stammt. Eine Gesetzesvorlage, die aus dem Senat stammt, wird vom Sekretär des Senats geprüft und beglaubigt. Eine Gesetzesvorlage des Repräsentantenhauses wird anschließend vom Schriftführer auf ihre Richtigkeit geprüft. Wenn er sich von der Richtigkeit der Vorlage überzeugt hat, fügt er einen Zettel bei, auf dem steht, dass die Vorlage wirklich eingetragen ist, und schickt sie zur Unterzeichnung an den Sprecher des Repräsentantenhauses. Traditionsgemäß werden alle Gesetzentwürfe, unabhängig davon, aus welchem Gremium sie stammen, zunächst vom Sprecher des Repräsentantenhauses und dann vom Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten, der gemäß der Verfassung als Präsident des Senats fungiert, oder vom gewählten Präsidenten pro tempore des Senats unterzeichnet. Der Sprecher des Repräsentantenhauses kann eingetragene Gesetzentwürfe unterzeichnen, unabhängig davon, ob das Repräsentantenhaus tagt oder nicht. Der Präsident des Senats kann Gesetzentwürfe nur unterzeichnen, wenn der Senat tatsächlich tagt, doch wird in der Regel eine vorherige Genehmigung zur Unterzeichnung während einer Sitzungspause oder nach der Vertagung erteilt. Ist der Sprecher oder der Präsident des Senats nicht in der Lage, die Vorlage zu unterzeichnen, kann sie von einem bevollmächtigten Mitglied der jeweiligen Kammer unterzeichnet werden. Nachdem beide Unterschriften geleistet wurden, wird die Gesetzesvorlage an den Schriftführer zurückgegeben, der sie dem Präsidenten zur Verabschiedung gemäß der Verfassung vorlegt. Eine Gesetzesvorlage des Senats wird dem Präsidenten vom Sekretär des Senats vorgelegt.

XVIII. MASSNAHMEN DES PRÄSIDENTEN

Artikel I, Abschnitt 7 der Verfassung sieht unter anderem Folgendes vor:

Jede Gesetzesvorlage, die das Repräsentantenhaus und den Senat passiert hat, wird, bevor sie zu einem Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt.

In der Praxis übergibt der Protokollführer oder der Sekretär des Senats, wenn der Gesetzentwurf aus diesem Gremium stammt, das Original des Gesetzentwurfs an einen Protokollführer im Weißen Haus und lässt sich eine Quittung ausstellen. Die Tatsache der Übergabe wird dann vom Protokollführer an das Repräsentantenhaus gemeldet. Die Übergabe an einen Beamten des Weißen Hauses wird üblicherweise als Übergabe an den Präsidenten und als Beginn der verfassungsmäßigen Frist für Maßnahmen des Präsidenten angesehen.

Kopien des Gesetzentwurfs werden vom Weißen Haus in der Regel an die verschiedenen Ministerien weitergeleitet, die an dem Thema interessiert sind, damit sie den Präsidenten zu den mit dem Gesetzentwurf verbundenen Fragen beraten können. Wenn der Präsident den Gesetzentwurf billigt, unterzeichnet er ihn und schreibt normalerweise das Wort „genehmigt“ und das Datum. Die Verfassung schreibt jedoch nur die Unterschrift des Präsidenten vor.

Das Gesetz kann ohne die Unterschrift des Präsidenten in Kraft treten, da die Verfassung vorsieht, dass ein Gesetz so in Kraft tritt, als ob der Präsident es unterzeichnet hätte, wenn der Präsident nicht innerhalb von 10 Tagen (außer sonntags) nach der Vorlage des Gesetzes Einwände erhebt. Wenn der Kongress jedoch durch seine Vertagung die Rückgabe verhindert, wird es nicht zum Gesetz. Dies wird als „Taschenveto“ bezeichnet, d.h. die Vorlage wird nicht zum Gesetz, obwohl der Präsident seine Einwände nicht an den Kongress übermittelt hat. Der Kongress hat die Möglichkeit des Präsidenten, ein Veto gegen einen Gesetzentwurf einzulegen, so ausgelegt, dass sie sich auf die Vertagung eines Kongresses auf unbestimmte Zeit beschränkt und nicht auf Zwischenvertagungen oder Vertagungen der ersten Sitzungsperiode, bei denen das ursprüngliche Haus des Kongresses über seine Vertreter eine Vetomitteilung zur erneuten Prüfung durch denselben Kongress bei dessen Wiedereinberufung erhalten kann. Das Ausmaß des Vetorechts ist von den Gerichten noch nicht abschließend entschieden worden.

Die Unterzeichnung einer Gesetzesvorlage durch den Präsidenten wird per Nachricht an das Haus übermittelt, das die Vorlage eingebracht hat, und dieses unterrichtet das andere Haus, obwohl dies für die Gültigkeit des Gesetzes nicht erforderlich ist. Der Vorgang wird auch im Kongressprotokoll vermerkt. Ein Gesetz tritt am Tag der Verabschiedung oder der Überwindung des Vetos des Präsidenten in Kraft, es sei denn, es ist ausdrücklich ein anderes Datum für das Inkrafttreten vorgesehen.

VETO-MITTEILUNG

Nach der Verfassung muss der Präsident, wenn er die Gesetzesvorlage nicht billigt, „diese mit seinen Einwänden an die Kammer zurückschicken, die sie eingebracht hat, die Einwände ausführlich in ihr Journal eintragen und die Vorlage erneut prüfen“. Über einen Gesetzentwurf, der mit den Einwänden des Präsidenten zurückgegeben wird, muss nicht sofort abgestimmt werden, wenn er der Kammer vorgelegt wird, da der mit einem Veto belegte Gesetzentwurf verlegt, an einen Ausschuss verwiesen oder zurückgestellt werden kann, bevor die Frage der Verabschiedung anhängig ist. Eine mit einem Veto versehene Gesetzesvorlage ist bis zur unmittelbaren Abstimmung immer privilegiert, und ein Antrag, sie vom Tisch oder aus dem Ausschuss zu nehmen, ist jederzeit zulässig.

Die Frage der Überstimmung wird vom Präsidenten wie folgt gestellt: „Wird die Kammer nach erneuter Prüfung das Gesetz ungeachtet der gegenteiligen Einwände des Präsidenten verabschieden?“ Nach der Verfassung ist eine Abstimmung mit den Stimmen der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich, um ein Gesetz gegen das Veto des Präsidenten zu verabschieden. Der Protokollführer aktiviert das elektronische System oder ruft die Liste auf, wobei die Befürworter der Verabschiedung des Gesetzes mit „Ja“ und die Gegner mit „Nein“ antworten. Stimmen weniger als zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten mit „Ja“, so ist der Gesetzentwurf abgelehnt, und der Senat wird über den Beschluss des Parlaments informiert. Stimmt jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten mit „Ja“, so wird der Gesetzentwurf mit den Einwänden des Präsidenten an den Senat weitergeleitet, sofern dieser nicht vorher tätig geworden ist, zusammen mit einer Mitteilung an den Senat, in der er über den Beschluss der Kammer informiert wird.

Schließt sich der Senat dem Repräsentantenhaus an und stimmt mit einer Zweidrittelmehrheit für die Verabschiedung des Gesetzes, wird die Maßnahme ungeachtet der Einwände des Präsidenten zum Gesetz des Landes und kann als verbindliches Gesetz veröffentlicht werden.

LINE ITEM VETO

Von 1997 bis zu seiner Verfassungswidrigkeit im Jahr 1998 gab das Line Item Veto Act dem Präsidenten die Befugnis, bestimmte Einzelposten in einem von ihm unterzeichneten Gesetzentwurf oder gemeinsamen Beschluss zu streichen. Das Gesetz erlaubte es dem Präsidenten, nur drei Arten von Steuerposten zu streichen: einen Dollarbetrag einer diskretionären Haushaltsbefugnis, einen Posten mit neuen direkten Ausgaben oder eine Steueränderung, die einer Klasse von 100 oder weniger Personen zugute kommt. Das Gesetz wurde zwar nicht aufgehoben, aber der Oberste Gerichtshof hat in der Rechtssache Clinton gegen die Stadt New York, 24 U.S. 417 (1998), den Line Item Veto Act als verfassungswidrig eingestuft.

XIX. VERÖFFENTLICHUNG

Einer der wichtigsten Schritte beim Erlass eines gültigen Gesetzes ist das Erfordernis, dass es den Menschen, die daran gebunden sein sollen, bekannt gemacht werden muss. Es wäre nicht gerecht, wenn der Staat seine Bürger für ihr Verhalten verantwortlich machen würde, bevor er ihnen die Rechtswidrigkeit eines solchen Verhaltens bekannt gemacht hat. In der Praxis werden unsere Gesetze unmittelbar nach ihrem Erlass veröffentlicht, damit die Öffentlichkeit sie zur Kenntnis nimmt.

Billigt der Präsident ein Gesetz oder lässt er es in Kraft treten, ohne es zu unterzeichnen, wird das Original des Gesetzes vom Weißen Haus an den Archivar der Vereinigten Staaten zur Veröffentlichung weitergeleitet. Wird ein Gesetzentwurf von beiden Kammern gegen den Willen des Präsidenten verabschiedet, wird er von dem Gremium weitergeleitet, das als letztes das Veto überstimmt. Sie erhält dann eine Nummer für das öffentliche Recht und wird für den Band „Statutes at Large“, der diese Sitzungsperiode des Kongresses abdeckt, paginiert. Die Nummern der öffentlichen und privaten Gesetze beginnen zu Beginn eines jeden Kongresses von neuem und werden zur leichteren Identifizierung mit der Nummer des Kongresses versehen. So wird beispielsweise das erste öffentliche Gesetz des 110. Kongresses als Public Law 110-1 und das erste private Gesetz des 110. Kongresses als Private Law 110-1 bezeichnet.

GESETZESBLATT

Die erste offizielle Veröffentlichung des Gesetzes erfolgt in der Form, die allgemein als „Gesetzesblatt“ bekannt ist. In dieser Form wird jedes Gesetz separat als ungebundene Broschüre veröffentlicht. Die Überschrift gibt die Nummer des öffentlichen oder privaten Gesetzes, das Datum der Verabschiedung und die Nummer des Gesetzentwurfs an. Die Überschrift eines Gesetzes für ein öffentliches Gesetz gibt auch die Fundstelle der United States Statutes at Large an. Wurde das Gesetz gegen das Veto des Präsidenten verabschiedet oder ist es ohne dessen Unterschrift in Kraft getreten, weil er es nicht mit Einwänden zurückgegeben hat, wird anstelle des üblichen Genehmigungsvermerks eine entsprechende Erklärung eingefügt.

Das Office of the Federal Register, National Archives and Records Administration, bereitet die Gesetzestexte vor und versieht sie mit redaktionellen Randbemerkungen, die die Zitate der im Text erwähnten Gesetze und andere erläuternde Details enthalten. In den Randbemerkungen werden auch die Klassifizierungen des United States Code angegeben, so dass der Leser sofort feststellen kann, wo das Gesetz im Code erscheint. Jedes Gesetz enthält auch einen informativen Leitfaden zur Gesetzgebungsgeschichte des Gesetzes, bestehend aus der Nummer des Ausschussberichts, dem Namen des Ausschusses in jedem Repräsentantenhaus sowie dem Datum der Behandlung und Verabschiedung in jedem Repräsentantenhaus, mit einem Verweis auf das Congressional Record nach Band, Jahr und Datum. Ein Verweis auf Erklärungen des Präsidenten über die Annahme eines Gesetzentwurfs oder das Veto gegen einen Gesetzentwurf, wenn das Veto überstimmt wurde und der Gesetzentwurf in Kraft tritt, wird in die Gesetzgebungsgeschichte als Verweis auf die Weekly Compilation of Presidential Documents aufgenommen. Kopien der Gesetzestexte werden in den Dokumentensälen beider Kammern hinterlegt, wo sie für Beamte und die Öffentlichkeit zugänglich sind. Sie können auch im Rahmen eines Jahresabonnements oder durch Einzelkauf von der Staatsdruckerei bezogen werden und sind in elektronischer Form verfügbar. Abschnitt 113 des Titels 1 des United States Code sieht vor, dass Beleggesetze in allen Bundes- und einzelstaatlichen Gerichten, Tribunalen und öffentlichen Ämtern als Beweismittel gelten.

STATUTES AT LARGE

Die United States Statutes at Large, die vom Office of the Federal Register, National Archives and Records Administration, erstellt werden, sind eine ständige Sammlung der Gesetze jeder Sitzungsperiode des Kongresses in gebundenen Bänden. Der neueste Band mit den Gesetzen der ersten Sitzung des 109. Kongresses ist die Nummer 119 in der Reihe. Jeder Band enthält einen vollständigen Index und ein Inhaltsverzeichnis. Am Ende eines jeden Gesetzes findet sich eine Gesetzgebungsgeschichte. Außerdem gibt es Randbemerkungen, die sich auf Gesetze in früheren Bänden sowie auf frühere und spätere Angelegenheiten im selben Band beziehen.

Gemäß den Bestimmungen eines 1895 erlassenen Gesetzes sind diese Bände ein rechtlicher Beweis für die darin enthaltenen Gesetze und werden vor jedem Gericht in den Vereinigten Staaten als Beweis für diese Gesetze anerkannt.

Die Statutes at Large sind eine chronologische Anordnung der Gesetze in der Form, in der sie erlassen wurden. Die Gesetze sind nicht nach Sachgebieten geordnet und geben nicht den aktuellen Stand eines früheren Gesetzes wieder, das geändert wurde.

UNITED STATES CODE

Das Gesetzbuch der Vereinigten Staaten enthält eine Konsolidierung und Kodifizierung der allgemeinen und ständigen Gesetze der Vereinigten Staaten, die nach Sachgebieten unter 50 Titelüberschriften geordnet sind, weitgehend in alphabetischer Reihenfolge. Er gibt den aktuellen Stand der Gesetze in ihrer geänderten Fassung wieder, ohne den gesamten Wortlaut der Änderungsgesetze zu wiederholen, es sei denn, dies ist erforderlich. Der Kodex wird zum Anscheinsbeweis für diese Gesetze erklärt. Sein Zweck ist es, die Gesetze in einer knappen und brauchbaren Form darzustellen, ohne auf die vielen Bände der Statutes at Large zurückgreifen zu müssen, die die einzelnen Änderungen enthalten. Der Kodex wird vom Law Revision Counsel des Repräsentantenhauses erstellt. Neue Ausgaben werden alle sechs Jahre veröffentlicht und kumulative Ergänzungen werden nach Abschluss jeder regulären Sitzung des Kongresses herausgegeben. Der Kodex ist auch in elektronischer Form verfügbar.

Vierundzwanzig der 50 Titel wurden überarbeitet und in positives Recht umgesetzt, und ein Titel wurde durch Konsolidierung mit einem anderen Titel abgeschafft. Titel, die überarbeitet und in positives Recht umgesetzt wurden, sind Rechtsnachweise für das Gesetz und können durch direkte Änderungen aktualisiert werden. Letztendlich werden alle Titel überarbeitet und in positives Recht umgesetzt.

APPENDIX

AUSGEWÄHLTE LISTE VON REGIERUNGSPUBLIKATIONEN

Constitution of the United States of America

Analysis and Interpretation, with annotations of cases decided by the Supreme Court of the United States to June 28, 2002; prepared by Congressional Research Service, Library of Congress, Johnny H. Killian, George A. Costello, Kenneth R. Thomas, co-editors: Senate Document 103–6 (1996); updated Senate Document 107–27 (2002).

House Rules and Manual

Constitution, Jefferson's Manual, and Rules of the House of Representatives of the United States, prepared by John V. Sullivan, Parliamentarian of the House, House Document 109–157 (2007). New editions are published each Congress.

Senate Manual

Containing the rules, orders, laws, and resolutions affecting the business of the United States Senate; Jefferson's Manual, Declaration of Independence, Articles of Confederation, Constitution of the United States, etc., prepared under the direction of Senate Committee on Rules and Administration. New editions are published each Congress. Hinds' and Cannon's Precedents of the House of Representatives

Including references to provisions of the Constitution, laws, and decisions of the Senate, by Asher C. Hinds. Vols. 1–5 (1907). Vols. 6–8 (1935), as compiled by Clarence Cannon, are supplementary to vols. 1–5 and cover the 28-year period from 1907 to 1935, revised up to and including the 73d Congress.

Vols. 9–11 (1941) are index-digest to vols. 1–8.

Deschler-Brown Precedents of the United States House of Representatives

Including references to provisions of the Constitution and laws, and to decisions of the courts, covering the period from 1928 to date, by Lewis Deschler, J.D., D.J., M.P.L., LL.D., Parliamentarian of the House (1928–1974), Wm. Holmes Brown, Parliamentarian of the House (1974–1994).

Vols. 1–16 have been published, additional volumes in preparation.

Cannon's Procedure in the House of Representatives

By Clarence Cannon, A.M., LL.B., LL.D., Member of Congress, sometime Parliamentarian of the House, Speaker pro tempore, Chairman of the Committee of the Whole, Chairman of the Committee on Appropriations, etc.

House Practice, A Guide to the Rules, Precedents and Procedures of the House

By Wm. Holmes Brown, Parliamentarian of the House (1974–1994); updated 2003 by Charles W. Johnson, Parliamentarian of the House (1994–2004).

Procedure in the U.S. House of Representatives, Fourth Edition (1982) (1987 Supp.)

By Lewis Deschler, J.D., D.J., M.P.L., LL.D., Parliamentarian of the House (1928–1974), and Wm. Holmes Brown, Parliamentarian of the House (1974–1994).

Senate Procedure

By Floyd M. Riddick, Parliamentarian Emeritus of the Senate, Alan S. Frumin, Parliamentarian of the Senate: Senate Document No. 101–28 (1992).

Calendars of the House of Representatives and History of Legislation

Published each day the House is in session; prepared under the direction of the Clerk of the House of Representatives.

Committee Calendars

Published periodically by most of the standing committees of the House of Representatives and Senate, containing the history of bills and resolutions referred to the particular committee.

Digest of Public General Bills and Resolutions

A brief synopsis of public bills and resolutions, and changes made therein during the legislative process; prepared by American Law Division, Congressional Research Service, Library of Congress.

Congressional Record

Proceedings and debates of the House and Senate, published daily, and bound with an index and history of bills and resolutions at the conclusion of each session of the Congress. The record of debates prior to 1874 was published in the Annals of Congress (1789–1824), The Register of Debates (1824–1837), and the Congressional Globe (1833–1873).

Debates from 1774–1873 are available electronically from a website maintained by the Library of Congress.

Journal of the House of Representatives

Official record of the proceedings of the House, published at the conclusion of each session under the direction of the Clerk of the House.

Journal of the United States Senate

Official record of the proceedings of the Senate, published at the conclusion of each session under the direction of the Secretary of the Senate.

United States Statutes at Large

Containing the laws and concurrent resolutions enacted, and reorganization plans and proclamations promulgated during each session of the Congress, published annually under the direction of the Archivist of the United States by the Office of the Federal Register, National Archives and Records Administration, Washington, D.C. 20408.

Supplemental volumes: Tables of Laws Affected, Volumes 70–84 (1956–1970), Volumes 85–89 (1971–1975), containing tables of prior laws amended, repealed, or patently affected by provisions of public laws enacted during that period.

Additional parts, containing treaties and international agreements other than treaties, published annually under the direction of the Secretary of State until 1950.

United States Code

The general and permanent laws of the United States in force on the day preceding the commencement of the session following the last session the legislation of which is included: arranged in 50 titles; prepared under the direction and supervision of the Law Revision Counsel of the House of Representatives. New editions are published every six years and cumulative supplements are published annually.

Federal Register

Presidential Proclamations, Executive Orders, and federal agency orders, regulations, and notices, and general documents of public applicability and legal effect, published daily. The regulations therein amend the Code of Federal Regulations. Published by the Office of the Federal Register, National Archives and Records Administration, Washington, D.C. 20408.

Code of Federal Regulations

Accumulates in bound volumes the general and permanent rules and regulations of Federal agencies published in the Federal Register, including Presidential documents. Each volume of the Code is revised at least once each calendar year and issued on a quarterly basis. Published by the Office of the Federal Register, National Archives and Records Administration, Washington, D.C. 20408.

Weekly Compilation of Presidential Documents

Containing statements, messages, and other presidential materials released by the White House during the preceding week, published every Monday by the Office of the Federal Register, National Archives and Record Administration, Washington, D.C. 20408.

History of the United States House of Representatives

Prepared by Congressional Research Service, Library of Congress, House Document 103-324.

The Senate, 1789-1989, Addresses on the History of the United States Senate, Vol. 1 By Senator Robert C. Byrd, Senate Document No. 100-20 (1988).

Historical Almanac of the United States Senate

By Senator Bob Dole, Senate Document No. 100-35 (1989).

- o [Calendar Wednesday](#)
- o [District of Columbia Business](#)
- o [Questions of Privilege](#)
- o [Privileged Matters](#)
 - 11. [Consideration and Debate](#)
 - o [Committee of the Whole](#)
 - o [Second Reading](#) o [Amendments and the Germaneness Rule](#) o [Congressional Earmarks](#)
 - o [The Committee "Rises"](#) o [House Action](#)
 - o [Motion to Recommit](#) o [Quorum Calls and Roll Calls](#) o [Voting](#)
 - o [Electronic Voting](#)
 - o [Pairing of Members](#)
 - o [System of Lights and Bells](#) o [Recess Authority](#)
 - o [Live Coverage of Floor Proceedings](#)
- 12. [Congressional Budget Process](#)
- 13. [Engrossment and Message to Senate](#)
 - 14. [Senate Action](#)
 - o [Committee Consideration](#)
 - o [Chamber Procedure](#)
 - 15. [Final Action on Amended Bill](#) o [Request for a Conference](#) o [Authority of Conferees](#) o [Meetings and Action of Conferees](#) o [Conference Reports](#)
 - o [Custody of Papers](#)
- 16. [Bill Originating in Senate](#)
- 17. [Enrollment](#)
 - 18. [Presidential Action](#) o [Veto Message](#)
 - o [Line Item Veto](#)
 - 19. [Publication](#)
 - o [Slip Laws](#) o [Statutes at Large](#) o [United States Code](#)
- [Appendix](#)

Please use this resource to become familiar with some of the Good in our Government Resources to overcome all the bad that is now being imposed on the people. Know your enemy before they strike. Knowledge is key and then comes strategy. Our strategy is simple, disarm the enemy with its weapons of mass manipulation by preventing any harmful bills from being passed. Create and promote new bills that will help usher in a new wave to good policy and laws that help humanity rather than harm us.

So far the enemy has created false fear, designed a fake vaccine to expedite death upon humanity with harmful elements bad for your health. Manipulated the mind set of all people promoting fear by influence from all levels of social impact, authority, centers of influence, unity, policing policy, forced illegal vaccination by false mandate and attempts to create such enforcement with gestapo tactics "Show me your Papers" to cause harm to all those who follow and comply.

Please stop the madness and learn all you can to understand the tools of the enemy and apply leverage against those who side with evil with the good news and knowledge you have freely to equip yourselves for this very real battle upon all of humanity today.

Man of God

